

Landes-Vertragsbedienstetengesetz - LVBG

| | Seite |
|---|-------|
| <u>Hauptstück I</u> | 1 |
| <u>Abschnitt 1, Allgemeine Bestimmungen</u> | 1 |
| § 1 Geltungsbereich | 1 |
| § 2 Koalitionsrecht | 2 |
| § 3 Sonderverträge | 3 |
| | |
| <u>Abschnitt 2, Beginn des Dienstverhältnisses</u> | 3 |
| § 4 Aufnahme | 3 |
| § 5 Einreihung der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I in die Entlohnungsgruppen | 4 |
| § 6 Einreihung der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II in die Entlohnungsgruppen | 6 |
| § 7 Dienstvertrag | 6 |
| § 8 Verpflichtungserklärung | 7 |
| § 9 Verwendungsbeschränkungen, Befangenheit | 7 |
| | |
| <u>Abschnitt 3, Pflichten des Vertragsbediensteten</u> | 8 |
| § 10 Allgemeine Dienstpflichten | 8 |
| § 11 Dienstgehorsam | 8 |
| § 12 Amtsverschwiegenheit | 9 |
| § 13 Dienstweg, Anzeigepflicht | 9 |
| § 14 Arbeitszeit | 9 |
| § 15 Wohnsitz | 12 |
| § 16 Dienstverhinderung | 12 |
| § 17 Ärztliche Untersuchung | 13 |
| § 18 Nebenbeschäftigung | 13 |
| § 19 Geschenkannahme | 14 |
| § 20 Nebentätigkeit | 14 |
| § 21 Ausbildung und Dienstprüfung | 14 |
| | |
| <u>Abschnitt 4, Rechte des Vertragsbediensteten</u> | 15 |
| <u>a) Bezüge</u> | 15 |
| § 22 Monatsentgelt | 15 |

| | |
|--|----|
| § 23 Monatsentgelt des Entlohnungsschemas I | 15 |
| § 24 Monatsentgelt des Entlohnungsschemas II | 17 |
| § 25 Anfall und Einstellung der Geldleistungen | 19 |
| § 26 Auszahlung | 20 |
| § 27 Entlohnung der teilbeschäftigten Vertragsbediensteten | 21 |
| § 28 Sonderzahlung | 21 |
| § 29 Vorrückung, Stichtag | 22 |
| § 30 Außerordentliche Vorrückung | 22 |
| § 31 Überstellung | 22 |
| § 32 Verwaltungsdienstzulage | 24 |
| § 33 Allgemeine Dienstzulage | 25 |
| § 34 Haushaltszulage | 25 |
| § 35 Teuerungszulagen | 26 |
| § 36 Nebengebühren | 26 |
| § 37 Naturalbezüge | 29 |
| § 38 Vorschüsse und Geldaushilfen | 29 |
| § 39 Studienbeihilfen | 30 |
| § 40 Ansprüche bei Dienstverhinderung | 31 |
| § 41 Legalzession | 33 |
| § 42 Verjährung | 33 |
| | |
| <u>b) Sonstige Rechte</u> | 33 |
| § 43 Erholungsurlaub | 33 |
| § 44 Ausmaß des Erholungsurlaubes | 35 |
| § 45 Abfindung für den Erholungsurlaub | 37 |
| § 46 Entschädigung für den Erholungsurlaub | 37 |
| § 47 Verlust des Anspruches auf Erholungsurlaub, Abfindung und Entschädigung | 38 |
| § 48 Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit | 38 |
| § 49 Sonderurlaub | 38 |
| § 50 Dienstfreistellung von Mandataren und bestimmten staatlichen Organen | 39 |
| § 51 Sonstige Dienstfreistellungen | 40 |
| § 52 Dienstkleidung | 40 |
| § 53 Prozeßkosten | 41 |

| | |
|---|----|
| § 54 Anerkennung, außerordentliche Zuwendung, Jubiläumsbelohnung | 41 |
| § 55 Funktionstitel | 42 |
| § 56 Dienstbeschreibung | 43 |
| § 57 Übernahme des Vertragsbediensteten in ein unkündbares Dienstverhältnis | 43 |
| § 58 Dienst- und besoldungsrechtliche Behandlung eines gesundheitlich nicht geeigneten Vertragsbediensteten | 44 |
| § 59 Ersatz von Beiträgen zur Höherversicherung | 45 |
| <u>Abschnitt 5, Beendigung des Dienstverhältnisses</u> | 46 |
| § 60 Enden des Dienstverhältnisses | 46 |
| § 61 Kündigung | 48 |
| § 62 Kündigungsfristen | 48 |
| § 63 Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses | 49 |
| § 64 Abfertigung | 50 |
| § 65 Sterbekostenbeitrag | 53 |
| § 66 Zeugnis | 54 |
| § 67 Zuwendung nach der Beendigung eines Dienstverhältnisses | 54 |
| § 68 Wiederaufnahme eines ehemaligen unkündbaren Vertragsbediensteten | 55 |
| <u>Hauptstück II</u> | 56 |
| § 69 Sonderbestimmungen für Vertragslehrer | 56 |
| <u>Hauptstück III</u> | 58 |
| § 70 Inkrafttreten | 58 |
| § 71 Übergangsbestimmungen | 58 |
| <u>Anlage zu § 6</u> | 59 |
| <u>Anlage zu § 36 Abs. 5 bis 11</u> | 66 |

Der Landtag von Niederösterreich hat am**27. Mai 1982**..... beschlossen:

Gesetz

mit dem das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Landes Niederösterreich geregelt wird (Landes-Vertragsbedienstetengesetz - LVBG)

HAUPTSTÜCK I

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen des Hauptstückes I gelten, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt, für privatrechtliche Dienstverhältnisse zum Land.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden

- a) auf Dienstverhältnisse, die dem Schauspielergesetz, BGBl.Nr. 441/1922, Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972, BGBl.Nr. 414, Gehaltskassengesetz 1959, BGBl.Nr. 254, Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl.Nr. 172, Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetz, BGBl.Nr. 244/1969, Hausbesorgergesetz, BGBl.Nr. 16/1970, dem NÖ Spitalsärztegesetz 1975, LGBl. 9410, oder auf Lehrverhältnisse, die dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr. 142/1969, unterliegen;
- b) auf Dienstverhältnisse mit einem Beschäftigungsausmaß von weniger als einem Drittel der für die Vollbeschäftigung vorgesehenen wöchentlichen Arbeitszeit;
- c) auf Dienstverhältnisse, die zur Vertretung eines vorübergehend vom Dienst abwesenden Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II oder für andere vorübergehende Tätigkeiten, insbesondere bei Ausstellungen oder für Ausgrabungen, begründet werden;

- d) auf Dienstverhältnisse, die auf bestimmte Zeit eingegangen werden, sofern der Vertragsbedienstete das Erfordernis gemäß § 4 Abs. 1 lit. a nicht erfüllt;
- e) auf Dienstverhältnisse der Land- und Forstarbeiter, soweit diese nicht an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschulen beschäftigt werden;
- f) auf Dienstverhältnisse, für die Bestimmungen eines Kollektivvertrages oder einer Satzung vereinbart werden.

§ 2

Koalitionsrecht

(1) Die Freiheit der Vertragsbediensteten, sich zum Schutze ihrer wirtschaftlichen und beruflichen Interessen zu Vereinigungen zusammenzuschließen, denen die Vertretung dieser Interessen gegenüber dem Dienstgeber obliegt (Koalitionsrecht), darf von den Vorgesetzten nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die in Ausübung des Koalitionsrechtes geschaffenen Vereinigungen gelten den zuständigen Organen des Landes gegenüber als berechtigte Vertreter der in ihnen vereinigten Vertragsbediensteten.

(3) Dem Dienstgeber ist es untersagt, Vereins- oder Parteibeiträge von den dem Vertragsbediensteten gebührenden Geldleistungen abzuziehen oder bei der Auszahlung der Geldleistungen in Empfang zu nehmen. Diesem Verbot unterliegen nicht Beiträge für kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen, Beiträge und Spenden für Wohlfahrtseinrichtungen, die Zwecken der Versorgung oder der Hilfsleistung in Notfällen und Notständen, gewidmet und ausschließlich für Vertragsbedienstete oder deren Familienmitglieder bestimmt sind, sofern die Leistungen dieser Wohlfahrtseinrichtungen den angeführten Personen ohne Unterschied ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Partei oder Berufsvereinigung nach gleichen Grundsätzen gewährt werden. Sofern es sich nicht um satzungsgemäß geregelte Wohlfahrtseinrichtungen oder um Beiträge an kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen handelt, hat jeder Vertragsbedienstete das Recht, in die Verwaltung oder Verrechnung dieser Abzüge und Spenden Einsicht zu nehmen.

(4) Beiträge zu kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen dürfen vom Dienstgeber nur mit Zustimmung des Vertragsbediensteten von seinen Geldleistungen abgezogen oder in Empfang genommen werden. Diese Zustimmung kann schriftlich widerrufen werden und wird mit dem dem Einlangen folgenden Auszahlungstermin wirksam.

(5) Der Vertragsbedienstete kann Beiträge, die entgegen den Bestimmungen der Abs. 3 und 4 abgezogen oder in Empfang genommen worden sind, vom Dienstgeber binnen drei Jahren zurückfordern.

§ 3

Sonderverträge

In Ausnahmefällen können im Dienstvertrag Regelungen getroffen werden, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

Abschnitt 2

Beginn des Dienstverhältnisses

§ 4

Aufnahme

(1) Als Vertragsbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen folgende Voraussetzungen zutreffen:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft,
- b) das vollendete 15. Lebensjahr *und*
- c) die persönliche und fachliche Eignung für den beabsichtigten Dienst ~~und~~

(2) Wenn geeignete Bewerber nicht zur Verfügung stehen, kann von der Voraussetzung des Abs. 1 lit. a in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

§ 5

Einreihung der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I in die Entlohnungsgruppen

(1) Der V. Teil (Dienstzweigeordnung) der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, gilt, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird, sinngemäß für die Einreihung der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I in die Entlohnungsgruppen, wobei die Entlohnungsgruppen folgenden Verwendungsgruppen entsprechen:

| Entlohnungsgruppe | Verwendungsgruppe |
|-------------------|-------------------|
| a | A, K8 |
| b | B, K7 |
| k12v | KL2V |
| k13s | KL3S |
| c | C, K6 |
| k13 | KL3 |
| d2 | K5 |
| d1 | D, K4 |
| e | E |

(2) Als Vertragsbediensteter kann für einen Dienstzweig aufgenommen werden, wer die in der Dienstzweigeordnung vorgeschriebenen Aufnahmebedingungen, ausgenommen die Dienstprüfung, erfüllt; er ist im Dienstvertrag zur erfolgreichen Ablegung der Dienstprüfung zu verpflichten. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung ist ihm eine Frist von mindestens 18 Monaten ab Dienstantritt einzuräumen.

(3) Für den Dienstzweig Nr. 4 (Kanzleidienst einschließlich Verwaltungshilfsdienst und Telefondienst), 10 (Mittlerer Bau- und technischer Dienst), 12 (Mittlerer technischer Feuerwehrdienst), 17 (Mittlerer Agrardienst), 25 (Mittlerer medizinisch-technischer Dienst), 43 (Sanitätshilfsdienst), 45 (Pflegehilfsdienst an den Landespflegeheimen) und 60 (Fachlicher Hilfsdienst höherer Art an Archiven, Bibliotheken und Museen) kann auch aufgenommen werden, wer die in der Dienstzweigeordnung vorgeschriebenen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt. Der Vertragsbedienstete ist bis zu dem der Erfüllung der vor-

geschriebenen Aufnahmebedingungen folgenden Monatsersten in die Entlohnungsgruppe e einzureihen.

(4) Als Vertragsbediensteter des Dienstzweiges Nr. 18 (Höherer Forstaufsichtsdienst), 19 (Gehobener Forstaufsichtsdienst), 29 (Gehobener Dienst der Lebensmittelinspektoren) und Nr. 54 (Höherer Archivdienst) kann auch aufgenommen werden, wer die im jeweiligen Dienstzweig vorgeschriebene Staatsprüfung oder fachliche Ausbildung nicht nachweist. Der Vertragsbedienstete ist im Dienstvertrag zu verpflichten, diese Prüfung erfolgreich abzulegen oder sich dieser Ausbildung zu unterziehen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung ist ihm eine Frist von mindestens zwei Jahren einzuräumen.

(5) Als Vertragsbediensteter des Dienstzweiges Nr. 32 (Gehobener Fürsorgedienst) kann auch aufgenommen werden, wer nur die vorgeschriebene schulische Fachausbildung nachweist.

(6) Als Vertragsbediensteter des Dienstzweiges Nr. 46 (Gehobener Erzieherdienst) kann auch aufgenommen werden, wer nur

- a) die Reifeprüfung an einer höheren Schule,
- b) die erfolgreiche Beendigung der Akademie für Sozialarbeit oder
- c) die Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Erzieher

nachweist; im Falle der lit. c wird sein Monatsentgelt bis zu dem der Erfüllung der vollen Anstellungserfordernisse folgenden Monatsersten um einen Vorrückungsbetrag gekürzt.

(7) Ein Vertragsbediensteter, der die in der Dienstzweigeordnung für den Dienstzweig Nr. 43 (Sanitätshilfsdienst) oder Nr. 45 (Pflegehilfsdienst an den Landespflegeheimen) vorgeschriebene Aufnahmebedingung erfüllt und entsprechend seiner Ausbildung verwendet wird, ist in die Entlohnungsgruppe d3 einzureihen. Bei Verwendung in einem Landespflegeheim oder Landespensionistenheim wird die Aufnahmebedingung durch die erfolgreiche Beendigung einer einjährigen Fachschule für Sozialberufe/Altendienste (§ 63 Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 242/1962 in der Fassung BGBl.Nr. 323/1975) ersetzt, sofern die Ausbildungsanstalt das Öffentlichkeitsrecht besitzt.

§ 6

Einreihung der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II in die Entlohnungsgruppen

Die Einreihung der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II in die Entlohnungsgruppen wird in der Anlage zu diesem Gesetz bestimmt.

§ 7

Dienstvertrag

(1) Dem Vertragsbediensteten sind eine schriftliche Ausfertigung des Dienstvertrages und allfälliger Nachträge zum Dienstvertrag auszufolgen.

(2) Der Dienstvertrag hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Zeitpunkt des Beginnes des Dienstverhältnisses;
- b) den Dienstort oder örtlichen Verwaltungsbereich;
- c) die Dauer des Dienstverhältnisses (auf bestimmte Zeit oder unbestimmte Zeit);
- d) die Beschäftigungsart, das Entlohnungsschema und die Entlohnungsgruppe;
- e) das Ausmaß der Beschäftigung (Vollbeschäftigung, Teilbeschäftigung) und
- f) den Hinweis auf die Geltung dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Das Dienstverhältnis gilt nur dann als auf bestimmte Zeit eingegangen, wenn es von vornherein auf die Besorgung einer bestimmten, zeitlich begrenzten Arbeit oder auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit abgestellt ist.

(4) Ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, kann auf bestimmte Zeit zweimal verlängert werden; diese Verlängerungen dürfen jeweils sechs Monate nicht überschreiten. Wird das Dienstverhältnis darüber hinaus fortgesetzt, so wird es von da ab so angesehen, wie wenn es von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen worden wäre.

§ 8

Verpflichtungserklärung

Anlässlich der Aufnahme hat der Vertragsbedienstete nachstehende Erklärung zu unterfertigen:

"Ich verspreche, die mir durch Verfassung und durch Gesetz, insbesondere durch das Landes-Vertragsbedienstetengesetz auferlegten Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und den Anordnungen meiner Vorgesetzten unverzüglich Folge zu leisten."

§ 9

Verwendungsbeschränkungen, Befangenheit

(1) Vertragsbedienstete, die mit einem Landesbediensteten verheiratet sind, zu einem solchen in einem Wahlkindschaftsverhältnis stehen oder in auf- oder absteigender Linie oder bis einschließlich zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht in folgenden Nahverhältnissen verwendet werden:

1. Weisungs- oder Kontrollbefugnis des einen gegenüber dem anderen Landesbediensteten,
2. Verrechnung oder Geld- oder Materialgebarung

(2) Wenn aus besonderen Gründen eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist, können Ausnahmen von den Verwendungsbeschränkungen genehmigt werden.

(3) Der Vertragsbedienstete hat sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch der befangene Vertragsbedienstete die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

Abschnitt 3
Pflichten des Vertragsbediensteten

§ 10
Allgemeine Dienstpflichten

(1) Der Vertragsbedienstete hat die ihm zugewiesenen Aufgaben unter Beachtung der Rechtsvorschriften mit Sorgfalt, Fleiß und Unparteilichkeit zu besorgen.

(2) Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, die in seinen Aufgabenbereich fallenden Dienstleistungen bei allen Dienststellen des Landes und auch außerhalb der Grenzen der Bundesländer Niederösterreich und Wien zu verrichten.

(3) Der Vertragsbedienstete kann, wenn es im Interesse des Dienstes notwendig ist, versetzt, zugeteilt oder nach Maßgabe seiner Eignung vorübergehend auch zu anderen zumutbaren Aufgaben als zu denen, für die er aufgenommen wurde, verwendet werden. Bei einer Versetzung oder Dienstzuteilung sind nach Möglichkeit die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Vertragsbediensteten zu berücksichtigen.

(4) Die Versetzung ist die dauernde Zuweisung eines Vertragsbediensteten an eine andere Dienststelle. Die Dienstzuteilung ist die vorübergehende Zuweisung eines Vertragsbediensteten an eine andere Dienststelle.

§ 11
Dienstgehorsam

Der Vertragsbedienstete ist an die Weisungen der Vorgesetzten gebunden und diesen für seine amtliche Tätigkeit verantwortlich. Er kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn sie von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder ihre Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde. Eine Weisung ist auf Verlangen des Vertragsbediensteten schriftlich zu erteilen. Geschieht dies nicht, gilt die Weisung als zurückgezogen.

§ 12

Amtsverschwiegenheit

(1) Der Vertragsbedienstete ist zur Verschwiegenheit über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.

(2) Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses.

(3) Der Vertragsbedienstete ist von der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit zu befreien, wenn dies der Wahrheitsfindung oder Verteidigung der Interessen des Vertragsbediensteten dienlich ist und das Interesse einer Gebietskörperschaft oder Partei an der Wahrung des Amtsgeheimnisses nicht das Interesse an der Entbindung überwiegt.

§ 13

Dienstweg, Anzeigepflicht

(1) Der Vertragsbedienstete hat alle Anliegen, Vorstellungen und Beschwerden in dienstlichen oder sein Dienstverhältnis berührenden persönlichen Angelegenheiten, auf deren Erfüllung kein Rechtsanspruch besteht, im Dienstwege vorzubringen.

(2) Der Vertragsbedienstete hat alle für das Dienstverhältnis bedeutsamen Umstände innerhalb eines Monats anzuzeigen. Der Anzeigepflicht unterliegen insbesondere der Wechsel der Wohnung, die Änderung des Familienstandes, das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes sowie alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Haushaltszulage erheblich sind.

§ 14

Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden.

(2) Sofern der ordnungsgemäße Ablauf des Dienstbetriebes gewährleistet bleibt, ist es dem Vertragsbediensteten freigestellt,

- a) den Zeitpunkt des täglichen Dienstbeginnes und des Dienstendes um eine viertel, halbe, dreiviertel oder volle Stunde zu verschieben und
- b) an einem Arbeitstag in der Woche das Dienstende bis zu vier Stunden vorzuverlegen; die in Anspruch genommene Freizeit ist in derselben Woche unter Wahrung der dienstlichen Interessen an einem oder mehreren Arbeitstagen einzuarbeiten.

Eine Verschiebung gemäß lit. a oder eine vorzeitige Beendigung gemäß lit. b darf nur mit dem 1. Montag eines Monats über Antrag bewilligt werden. Die Ablehnung solcher Anträge gibt keinen Anspruch auf eine Entschädigung oder Versetzung zu einer anderen Dienststelle.

(3) An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Dienstleistung nur zu erbringen, wenn Turnus- oder Wechseldienst erforderlich ist oder fallweise für die Dienstleistung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen eine dringende dienstliche Notwendigkeit besteht. Als Feiertag im Sinne dieses Gesetzes gelten: 1. Jänner, 6. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November, 15. November (Fest des Landespatrones), 8. Dezember, 25. Dezember, 26. Dezember; der Karfreitag gilt als Feiertag für die Angehörigen der evangelischen Kirchen AB und HB, der altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche; Vertragsbedienstete evangelischer Bekenntnisse sind auf ihren Antrag am Tage des Reformationsfestes vom Dienst zu befreien. Am Karfreitag, am Allerseelentag, am 24. Dezember (Heiliger Abend) und am 31. Dezember (Silvester) beträgt die Dienstleistung, soweit nicht die Voraussetzungen des ersten Satzes zutreffen, vier Stunden.

(4) Turnusdienst liegt vor, wenn der Vertragsbedienstete regelmäßig ohne Rücksicht auf die Tageszeit und auf Sonn- und Feiertage eine fortlaufende Dienstleistung zu erbringen hat.

(5) Wechseldienst liegt vor, wenn der Vertragsbedienstete regelmäßig an Sonn- und Feiertagen außerhalb der Nachtzeit eine fortlaufende Dienstleistung zu erbringen hat. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22 bis 6 Uhr.

- (6) Bereitschaftsdienst liegt vor, wenn der Vertragsbedienstete verpflichtet wird, sich in seiner Dienststelle oder an einem vom Dienstgeber bestimmten anderen Ort aufzuhalten und bei Bedarf oder auf Anordnung seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen. Der Bereitschaftsdienst wird zur Hälfte auf die Arbeitszeit angerechnet.
- (7) Rufbereitschaft liegt vor, wenn der Vertragsbedienstete verpflichtet wird, in seiner dienstfreien Zeit seinen Aufenthalt so zu wählen, daß er jederzeit erreichbar und binnen kürzester Zeit zum Antritt seines Dienstes bereit ist. Rufbereitschaft gilt nicht als Dienstzeit. Wird ein Vertragsbediensteter im Rahmen einer Rufbereitschaft zum Dienst herangezogen, so gilt die Zeit, während der er Dienst zu versehen hat, als Dienstzeit.
- (8) Das im Abs. 1 festgesetzte Ausmaß der Arbeitszeit ist im Turnus- und Wechseldienst im mehrwöchigen Durchschnitt zu erbringen. Bei Turnus- oder Wechseldienst ist ein Dienstplan zu erstellen. Wird ein Vertragsbediensteter im Turnusdienst an Sonntagen oder ein Vertragsbediensteter im Wechseldienst an Sonn- oder Feiertagen zum Dienst herangezogen, so ist eine entsprechende Ersatzruhezeit zu bestimmen. Der Dienst an Sonn- oder Feiertagen gilt als Werktagsdienst, der Dienst während der Ersatzruhezeit als Sonn- oder Feiertagsdienst; dies gilt nicht für die Berechnung der Sonn- oder Feiertagszulage gemäß § 71 Abs. 5 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200.
- (9) Der Vertragsbedienstete hat auf Anordnung über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinaus Dienst zu versehen. Überstunden sind entweder durch Freizeit auszugleichen oder abzugelten.
- (10) Die Arbeitszeit für Kindergärtnerinnen beträgt 40 Wochenstunden, die sich an Jahreskindergärten aus 36 Wochenstunden Erziehungsverpflichtung und 4 Wochenstunden Vorbereitungszeit, an heilpädagogischen Kindergärten aus 30 Wochenstunden Erziehungsverpflichtung und 10 Wochenstunden Vorbereitungszeit zusammensetzt. Für eine Kindergartenleiterin vermindert sich die Erziehungsverpflichtung um 4 Wochenstunden, wenn der Kindergarten 3 Kindergruppen führt.
- (11) Die Arbeitszeit der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II, die an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschulen saisonbedingt verwendet werden, kann nach den Erfordernissen des Dienstes innerhalb eines Jahres jeweils während 13 Wochen bis zu 35 Wochenstunden verringert und bis zu 45 Wochenstunden erhöht werden,

wobei die Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt das sich aus Abs. 1 ergebende Ausmaß betragen muß.

§ 15

Wohnsitz

Der Vertragsbedienstete hat seinen Wohnsitz so zu wählen, daß er in der Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht behindert wird. Er kann aus der Lage seines Wohnsitzes keinen Anspruch auf Begünstigungen im Dienst ableiten.

§ 16

Dienstverhinderung

(1) Ist der Vertragsbedienstete durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat er dies so bald wie möglich seinem Vorgesetzten zu melden und auf dessen Verlangen Beginn, voraussichtliche Dauer, Ende und Ursache der Dienstverhinderung zu bescheinigen. Dauert die Dienstverhinderung länger als drei Tage, so ist die Bescheinigung auch ohne Verlangen des Dienstvorgesetzten vorzulegen.

(2) Der wegen Krankheit oder Unfalles vom Dienst abwesende Vertragsbedienstete ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Dienstgebers durch einen von diesem bestimmten Arzt untersuchen zu lassen.

(3) Kommt der Vertragsbedienstete den in Abs. 1 und 2 genannten Verpflichtungen nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf Geldleistungen; es sei denn, er macht glaubhaft, daß unabwendbare Hindernisse der Erfüllung dieser Verpflichtung entgegengestanden sind.

§ 17

Ärztliche Untersuchung

Ist eine Entscheidung von der Beantwortung von Fragen abhängig, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, hat sich der Vertragsbedienstete durch einen vom Dienstgeber bestimmten Arzt untersuchen zu lassen.

§ 18

Nebenbeschäftigung

(1) Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der Vertragsbedienstete außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt.

(2) Der Vertragsbedienstete darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

(3) Der Vertragsbedienstete hat dem Dienstgeber jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt.

(4) Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts hat der Vertragsbedienstete jedenfalls zu melden.

(5) Der Vertragsbedienstete bedarf für die außergerichtliche Abgabe eines Sachverständigengutachtens über Angelegenheiten, die mit seinen dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen, der Genehmigung des Dienstgebers. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn nach Gegenstand und Zweck des Gutachtens dienstliche Interessen gefährdet werden.

§ 19

Geschenkannahme

(1) Dem Vertragsbediensteten ist es untersagt, im Hinblick auf seine Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

(2) Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenke im Sinne des Abs. 1.

(3) Ehrengeschenke darf der Vertragsbedienstete entgegennehmen. Er hat den Dienstgeber hievon in Kenntnis zu setzen. Untersagt der Dienstgeber innerhalb eines Monats die Annahme, so ist das Ehrengeschenk zurückzugeben.

§ 20

Nebentätigkeit

(1) Dem Vertragsbediensteten können ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben, die ihm nach diesem Gesetz obliegen, noch weitere Tätigkeiten für das Land in einem anderen Wirkungskreis übertragen werden.

(2) Eine Nebentätigkeit liegt auch vor, wenn der Vertragsbedienstete auf Veranlassung des Dienstgebers eine Funktion in Organen einer juristischen Person des privaten Rechts ausübt, deren Anteile ganz oder teilweise im Eigentum des Landes stehen.

(3) Für die Nebentätigkeit gebührt dem Vertragsbediensteten eine Entschädigung, deren Höhe sich nach Umfang und Bedeutung der Nebentätigkeit richtet.

§ 21

Ausbildung und Dienstprüfungen

Der VI. Teil (Dienstprüfungsordnung) der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, gilt sinngemäß.

Abschnitt 4
Rechte des Vertragsbediensteten
a) Bezüge

§ 22
Monatsentgelt

Der Vertragsbedienstete erhält ein Monatsentgelt, das nach dem Entlohnungsschema, der Entlohnungsgruppe und der Entlohnungsstufe bestimmt wird.

§ 23
Monatsentgelt des Entlohnungsschemas I

(1) Das Monatsentgelt eines vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I beträgt:

Entl. Stufe

Entlohnungsgruppe

Schilling

| | a | b | c | d3 | d2 | d1 | e | K12v | K13s | K13 |
|----|--------|--------|--------|--------|--------|--------|-------|--------|--------|--------|
| 0 | - | 8.862 | 7.452 | - | - | 7.043 | 6.667 | 8.879 | - | 7.376 |
| 1 | 12.255 | 9.173 | 7.719 | 7.611 | 7.774 | 7.251 | 6.784 | 9.324 | 8.830 | 7.743 |
| 2 | 12.594 | 9.484 | 7.986 | 7.818 | 7.999 | 7.459 | 6.901 | 9.769 | 9.071 | 8.110 |
| 3 | 12.932 | 9.794 | 8.253 | 8.025 | 8.224 | 7.666 | 7.018 | 10.214 | 9.317 | 8.451 |
| 4 | 13.271 | 10.106 | 8.519 | 8.233 | 8.448 | 7.874 | 7.135 | 10.660 | 9.553 | 8.810 |
| 5 | 13.610 | 10.417 | 8.786 | 8.439 | 8.674 | 8.080 | 7.251 | 11.216 | 9.803 | 9.158 |
| 6 | 13.949 | 10.727 | 9.053 | 8.646 | 8.899 | 8.287 | 7.369 | 11.773 | 10.055 | 9.576 |
| 7 | 14.526 | 11.038 | 9.320 | 8.854 | 9.123 | 8.495 | 7.486 | 12.329 | 10.339 | 10.015 |
| 8 | 15.108 | 11.348 | 9.587 | 9.061 | 9.348 | 8.702 | 7.603 | 12.886 | 10.589 | 10.469 |
| 9 | 15.687 | 11.784 | 9.854 | 9.268 | 9.573 | 8.909 | 7.720 | 13.442 | 10.838 | 10.857 |
| 10 | 16.264 | 12.222 | 10.120 | 9.475 | 9.798 | 9.116 | 7.838 | 13.998 | 11.088 | 11.339 |
| 11 | 16.842 | 12.800 | 10.387 | 9.682 | 10.022 | 9.323 | 7.954 | 14.555 | 11.482 | 11.822 |
| 12 | 17.420 | 13.378 | 10.654 | 9.889 | 10.247 | 9.530 | 8.072 | 15.354 | 11.734 | 12.210 |
| 13 | 17.998 | 13.957 | 10.920 | 10.096 | 10.473 | 9.737 | 8.189 | 16.113 | 11.984 | 12.869 |
| 14 | 18.577 | 14.533 | 11.187 | 10.304 | 10.697 | 9.945 | 8.305 | 16.892 | 12.232 | 13.557 |
| 15 | 19.154 | 15.110 | 11.454 | 10.511 | 10.922 | 10.152 | 8.423 | 17.672 | 12.459 | 13.958 |
| 16 | 19.910 | 15.689 | 11.721 | 10.718 | 11.147 | 10.359 | 8.539 | 18.451 | 12.681 | 14.629 |
| 17 | 20.663 | 16.270 | 11.988 | 10.925 | 11.372 | 10.566 | 8.657 | 19.230 | 12.944 | 15.298 |
| 18 | 21.418 | 16.847 | 12.255 | 11.132 | 11.597 | 10.773 | 8.774 | 20.009 | 13.480 | 15.959 |
| 19 | 22.172 | 17.425 | 12.522 | 11.340 | 11.822 | 10.981 | 8.891 | 20.788 | 14.019 | 16.641 |
| 20 | 22.929 | 18.003 | 12.788 | 11.546 | 12.047 | 11.187 | 9.008 | 21.567 | 14.555 | 17.311 |
| 21 | 23.686 | 18.581 | 13.366 | 11.754 | 12.272 | 11.395 | 9.126 | 22.346 | 15.091 | 17.961 |
| 22 | 24.443 | 19.159 | 13.944 | 12.033 | 12.497 | 11.674 | 9.244 | 23.125 | 15.628 | 18.612 |
| 23 | 25.200 | 19.737 | 14.522 | 12.312 | 12.722 | 11.953 | 9.362 | - | - | - |
| 24 | - | - | - | 12.591 | 12.947 | 12.232 | 9.480 | - | - | - |

(2) Soweit sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt, beginnt das Monatsentgelt mit der Entlohnungsstufe 1.

(3) Bis zum Ende des der Vollendung des 18. Lebensjahres vorangehenden Monats ist ein Vertragsbediensteter in die Entlohnungsstufe 0 einzureihen.

(4) Einem Vertragsbediensteten, der die höchste Entlohnungsstufe erreicht hat, gebührt nach jeweils zwei Jahren, die er in der höchsten Entlohnungsstufe verbracht hat, eine dem Monatsentgelt zuzuzählende Höchststufenzulage. Diese beträgt jeweils den Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt der letzten und vorletzten Entlohnungsstufe seiner Entlohnungsgruppe.

§ 24

Monatsentgelt des Entlohnungsschemas II

(1) Das Monatsentgelt eines vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II beträgt:

| Entlohnungs- stufe | Entlohnungsgruppe | | | | |
|-----------------------|-------------------|--------|--------|--------|-------|
| | p1 | p2 | p3 | p4 | p5 |
| | Schilling | | | | |
| 0 | 7.508 | 7.311 | 7.099 | 6.907 | 6.716 |
| 1 | 7.777 | 7.542 | 7.307 | 7.070 | 6.835 |
| 2 | 8.046 | 7.773 | 7.515 | 7.233 | 6.954 |
| 3 | 8.316 | 8.004 | 7.723 | 7.397 | 7.071 |
| 4 | 8.585 | 8.235 | 7.932 | 7.560 | 7.190 |
| 5 | 8.854 | 8.465 | 8.140 | 7.723 | 7.309 |
| 6 | 9.122 | 8.696 | 8.349 | 7.886 | 7.426 |
| 7 | 9.392 | 8.927 | 8.556 | 8.050 | 7.545 |
| 8 | 9.661 | 9.157 | 8.765 | 8.213 | 7.663 |
| 9 | 9.930 | 9.388 | 8.973 | 8.376 | 7.781 |
| 10 | 10.199 | 9.620 | 9.182 | 8.539 | 7.899 |
| 11 | 10.469 | 9.851 | 9.389 | 8.703 | 8.018 |
| 12 | 10.737 | 10.081 | 9.598 | 8.866 | 8.136 |
| 13 | 11.006 | 10.312 | 9.806 | 9.029 | 8.254 |
| 14 | 11.275 | 10.543 | 10.015 | 9.192 | 8.372 |
| 15 | 11.544 | 10.773 | 10.223 | 9.356 | 8.491 |
| 16 | 11.814 | 11.004 | 10.430 | 9.519 | 8.608 |
| 17 | 12.082 | 11.235 | 10.639 | 9.682 | 8.727 |
| 18 | 12.351 | 11.465 | 10.847 | 9.845 | 8.845 |
| 19 | 12.620 | 11.696 | 11.056 | 10.009 | 8.963 |
| 20 | 12.890 | 11.927 | 11.264 | 10.172 | 9.081 |
| 21 | 13.159 | 12.158 | 11.472 | 10.335 | 9.200 |
| 22 | 13.444 | 12.443 | 11.757 | 10.464 | 9.322 |
| 23 | 13.729 | 12.728 | 12.042 | 10.593 | 9.444 |
| 24 | 14.014 | 13.013 | 12.327 | 10.722 | 9.566 |

(2) Soweit sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt, beginnt das Monatsentgelt mit der Entlohnungsstufe 1.

(3) Bis zum Ende des der Vollendung des 18. Lebensjahres vorangehenden Monats ist ein Vertragsbediensteter in die Entlohnungsstufe 0 einzureihen.

(4) Einem Vertragsbediensteten, der die höchste Entlohnungsstufe erreicht hat, gebührt nach jeweils zwei Jahren, die er in der höchsten Entlohnungsstufe verbracht hat, eine dem Monatsentgelt zuzuzählende Höchststufenzulage. Diese beträgt jeweils den Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt der letzten und vorletzten Entlohnungsstufe seiner Entlohnungsgruppe.

§ 25

Anfall und Einstellung der Geldleistungen

(1) Der Anspruch auf Geldleistungen beginnt mit dem Tag des Dienstantrittes.

(2) Bei Änderungen der Voraussetzungen für den Anspruch auf Geldleistungen ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird oder sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes ergibt, der Tag des Wirksamwerdens der bezüglichen Maßnahme bestimmend.

(3) Der Anspruch auf Geldleistungen endet mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. Wenn jedoch den Dienstgeber ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Vertragsbediensteten trifft, behält dieser seine vertragsmäßigen Ansprüche auf Geldleistungen für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung durch den Dienstgeber hätte verstreichen müssen, unter Einrechnung dessen, was er infolge Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Für die ersten drei Monate dieses Zeitraumes hat die Einrechnung zu unterbleiben.

(4) Gebührt die Geldleistung nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Laufe des Monats deren Höhe, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der Geldleistung.

§ 26

Auszahlung

(1) Das Monatsentgelt, die Ergänzungszulage, Verwaltungsdienstzulage, Allgemeine Dienstzulage, Haushaltszulage, Teuerungszulage, Personalzulage und Zulage gemäß § 73 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, sind für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. jedes Monates oder, wenn dieser Tag kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag für den laufenden Kalendermonat, spätestens aber am Ende des Dienstverhältnisses auszuzahlen; eine vorzeitige Auszahlung ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist.

(2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 15. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. November auszuzahlen. Sind diese Tage keine Arbeitstage, so ist die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen. Scheidet ein Vertragsbediensteter vor Ablauf eines Kalendervierteljahres aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Sonderzahlung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszuzahlen. Abs. 1 letzter Halbsatz gilt sinngemäß.

(3) Mehrdienstleistungs-, Aufwandsentschädigungen und Sonderzulagen sind spätestens am 15. des der erforderlichen Antragstellung zweitfolgenden Monats auszuzahlen.

(4) Die Auszahlung aller Geldleistungen an den Vertragsbediensteten ist durch Überweisung auf ein von ihm zu eröffnendes Konto bei der Österreichischen Postsparkasse oder bei einer Kreditunternehmung im Inland durchzuführen. Die Überweisung hat so zeitgerecht zu erfolgen, daß der Vertragsbedienstete am Auszahlungstag über die Geldleistungen verfügen kann.

§ 27

Entlohnung der teilbeschäftigten Vertragsbediensteten

(1) Teilbeschäftigte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer vereinbarten Arbeitszeit entsprechenden Teil des Monatsentgeltes, der Ergänzungszulage, Verwaltungsdienstzulage, Allgemeinen Dienstzulage, Haushaltszulage, Teuerungszulage, Personalzulage, Zulage gemäß § 73 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, und der Studienbeihilfe.

(2) Teilbeschäftigte Vertragsbedienstete erhalten eine Studienbeihilfe oder Haushaltszulage im vollen Ausmaß, sofern sie mindestens halbbeschäftigt sind und die jeweiligen Voraussetzungen für den Anspruch zutreffen.

(3) Wird ein teilbeschäftigter Vertragsbediensteter über das vereinbarte Beschäftigungsausmaß verwendet, so gilt Abs. 1 sinngemäß. Ein Anspruch auf Mehrdienstleistungsschädigung entsteht erst, wenn die Arbeitszeit 40 Stunden pro Woche übersteigt.

§ 28

Sonderzahlung

Dem Vertragsbediensteten gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 .v.H des Monatsentgeltes, der Ergänzungszulage, Verwaltungsdienstzulage, Allgemeinen Dienstzulage, Haushaltszulage, Teuerungszulage, Personalzulage und Zulage gemäß § 73 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, die ihm für den Monat der Auszahlung zustehen; als Monat der Auszahlung gilt beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis der Monat des Ausscheidens. Stehen einem Vertragsbediensteten während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen diese Geldleistungen im vollen Ausmaß zu, so gebührt ihm als Sonderzahlung der entsprechende Teil.

§ 29

Vorrückung, Stichtag

(1) Der Vertragsbedienstete rückt nach jeweils zwei Jahren in die nächsthöhere für ihn vorgesehene Entlohnungsstufe vor. Für die Vorrückung ist der Stichtag maßgebend, sofern das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde und die vereinbarte Vertragsdauer sechs Monate übersteigt oder das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen wurde.

(2) Der Stichtag wird gemäß § 7 Abs. 3 bis 8 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, ermittelt. Dauert ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis länger als sechs Monate oder wird es auf unbestimmte Zeit verlängert, so ist das Dienstverhältnis für die Wirksamkeit des Stichtages so anzusehen, als ob es von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen worden wäre.

(3) Fällt der für die Vorrückung maßgebende Zeitpunkt in die Zeit zwischen den 2. Oktober und 1. April (beide Daten einschließlich), so findet die Vorrückung am 1. Jänner, sonst am 1. Juli statt.

§ 30

Außerordentliche Vorrückung

(1) Der Vertragsbedienstete kann vorzeitig in eine höhere Entlohnungsstufe (oder Höchststufenzulage) eingereiht werden.

(2) Anlässlich einer außerordentlichen Vorrückung darf ein Vertragsbediensteter nur um drei Entlohnungsstufen (oder Höchststufenzulagen) höher gereiht werden.

(3) Die vorzeitige Einreihung in eine höhere Entlohnungsstufe ist mit 1. Jänner oder 1. Juli vorzunehmen.

§ 31

Überstellung

(1) Wird ein Vertragsbediensteter in eine andere Entlohnungsgruppe überstellt, so gebührt

ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für das Erreichen seiner bisherigen Entlohnungsstufe maßgeblich war, in der neuen Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte.

(2) Wird ein Vertragsbediensteter in die Entlohnungsgruppe a überstellt, ist abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 ab dem Überstellungstag der Stichtag gemäß § 29 neu festzusetzen, wobei der Überstellungstag als Dienstantrittstag gilt.

(3) Durch eine Überstellung nach Abs. 1 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(4) Ist ein Vertragsbediensteter gemäß § 30 vorgerückt, so ist die daraus erfolgte Einstufung nicht zu berücksichtigen und die Vorrückung gemäß § 30 Abs. 1 entsprechend der neuen Entlohnungsgruppe durchzuführen.

(5) Wird ein Vertragsbediensteter, der in eine höhere Entlohnungsgruppe überstellt worden ist, in eine niedrigere Entlohnungsgruppe überstellt, so ist er so zu behandeln, als ob er bis zur Überstellung in die niedrigere Entlohnungsgruppe in der Entlohnungsgruppe geblieben wäre, aus der er in die höhere Entlohnungsgruppe überstellt worden ist.

(6) Ist das Monatsentgelt in der neuen Entlohnungsgruppe niedriger als das bisherige Monatsentgelt, so gebührt dem Vertragsbediensteten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsentgeltes einzuziehende Ergänzungszulage auf das bisherige Monatsentgelt. Dem Monatsentgelt ist die Teuerungszulage zuzuzählen.

(7) Abweichend vom Abs. 6 gebührt einem Vertragsbediensteten eine Ergänzungszulage auf das Monatsentgelt, das ihm jeweils in der bisherigen Entlohnungsgruppe zustünde, wenn er

- a) aus dem Grunde des § 58 überstellt wird,
- b) eine Dienstzeit von mindestens 25 Jahren aufweist und
- c) in den letzten zwei Jahren eine mindestens durchschnittliche Dienstleistung erbracht hat.

(8) Als Dienstzeit gemäß Abs. 7 lit. b gelten die im bestehenden oder früheren Dienstverhältnis zum Land zurückgelegten Zeiten, soweit sie für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen zur Gänze angerechnet wurden. Das Erfordernis nach Abs. 7 lit. b entfällt, wenn die Unfähigkeit zur bisherigen Tätigkeit durch einen Unfall im Dienst, den der Vertragsbedienstete nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, oder durch eine Berufskrankheit, sofern diese Ursachen vom zuständigen Unfallversicherungsträger anerkannt wurden, verursacht wurde.

§ 32

Verwaltungsdienstzulage

Einem Vertragsbediensteten des Dienstzweiges Nr. 1 (Rechtskundiger Verwaltungsdienst), 2 (Gehobener Verwaltungsdienst und Rechnungs-, Buchhaltungsdienst), 3 (Verwaltungsdienst einschließlich Rechnungshilfsdienst), 4 (Kanzleidienst einschließlich Verwaltungshilfsdienst und Telefondienst), 5 (Allgemeiner Hilfsdienst), 6 (Höherer Bau- und technischer Dienst), 7 (Höherer kulturtechnischer Dienst), 8 (Gehobener Bau- und technischer Dienst), 9 (Bau- und technischer Fachdienst), 10 (Mittlerer Bau- und technischer Dienst), 13 (Höherer land- und forstwirtschaftlicher Inspektionsdienst), 14 (Höherer Agrardienst), 15 (Gehobener Agrardienst), 16 (Agrarfachdienst), 17 (Mittlerer Agrardienst), 18 (Höherer Forstaufsichtsdienst), 19 (Gehobener Forstaufsichtsdienst), 21 (Amtstierärztlicher Dienst), 22 (Amtsärztlicher Dienst), 23 (Gehobener medizinisch-technischer Dienst), 24 (Medizinisch-technischer Fachdienst), 25 (Mittlerer medizinisch-technischer Dienst), 26 (Fürsorgedienst), 27 (Fürsorgehilfsdienst), 28 (Fürsorgehilfsdienst), 29 (Gehobener Dienst der Lebensmittelinspektoren), 30 (Rechtskundiger Jugendfürsorgedienst), 31 (Gehobener Jugendwohlfahrtsdienst), 32 (Gehobener Fürsorgedienst), 33 (Jugendfürsorgedienst), 34 (Jugendfürsorgehilfsdienst), 35 (Jugendfürsorgehilfsdienst), 36 (Höherer Pressedienst), 37 (Gehobener Pressedienst), 54 (Höherer Archivdienst), 55 (Höherer Bibliotheksdienst), 56 (Wissenschaftlicher Dienst), 57 (Gehobener Dienst an Archiven und Museen), 57a (Gehobener Dienst an Bibliotheken), 58 (Fachdienst an Archiven, Bibliotheken und Museen), 59 (Fachlicher Hilfsdienst höherer Art an Archiven, Bibliotheken und Museen) oder 60 (Fachlicher Hilfsdienst höherer Art an Archiven, Bibliotheken und Museen) gebührt monatlich eine Verwaltungsdienstzulage, deren Höhe sich aus dem Unterschiedsbetrag von seiner auf die nächsthöhere Entlohnungsstufe er-

gibt. Befindet sich der Vertragsbedienstete bereits in der höchsten Entlohnungsstufe, entspricht die Verwaltungsdienstzulage der Höchststufenzulage.

§ 33

Allgemeine Dienstzulage

Einem Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I und des Entlohnungsschemas II gebührt eine Allgemeine Dienstzulage. Sie beträgt

| in den Entlohnungsgruppen | Entlohnungsstufen | Schilling |
|--|-------------------|-----------|
| e, d1, d2, d3, c, b p5, p4, p3, p2, p1 k13, k13s | alle | 1.038,-- |
| a k12v | bis 11 bis 17 | |
| a k12v | ab 12 ab 18 | 1.319,-- |

§ 34

Haushaltszulage

Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf eine Haushaltszulage, soweit ihm nicht aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eine gleichartige Zulage zusteht. Anspruch, Ausmaß, Anfall und Einstellung der Haushaltszulage richten sich, sofern sich aus den §§ 25 und 27 Abs. 2 nicht etwas anderes ergibt, nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 LGBl. 2200.

§ 35

Teuerungszulagen

(1) Sofern es zur Anpassung an die Lebenshaltungskosten notwendig ist, gebühren Teuerungszulagen zum Monatsentgelt, zur Ergänzungszulage, Verwaltungsdienstzulage, Allgemeinen Dienstzulage, Haushaltszulage, Personalzulage und Zulage gemäß § 73 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200.

(2) Die Höhe der Teuerungszulagen ist für alle Vertragsbediensteten nach gleichen Gesichtspunkten allgemein und in Hundertsätzen festzusetzen, wobei für einzelne Teile der Geldleistungen auch verschieden hohe Hundertsätze bestimmt werden können.

§ 36

Nebengebühren

(1) Die §§ 70 (Aufwandsentschädigungen), 71 (Mehrdienstleistungsentschädigung), 72 (Sonderzulagen), 140 bis 171 in Verbindung mit 4 Abs. 9 (Reisegebühren) und 174 bis 180 (Fahrtkostenzuschuß) der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, gelten sinngemäß für die Vertragsbediensteten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) Wird ein Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas II vorübergehend zu Arbeiten verwendet, für die eine höhere Entlohnungsgruppe vorgesehen ist, so gebührt ihm eine qualitative Mehrdienstleistungsentschädigung für jede Stunde der höherwertigen Verwendung in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Stundenlohn der höheren Entlohnungsgruppe und dem Stundenlohn der Entlohnungsgruppe, in die er eingereiht ist.

(3) Dem Vertragsbediensteten im Wechseldienst, der an einem Sonn- oder Feiertag Dienst leistet, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung die Sonn- oder Feiertagszulage gemäß § 71 Abs. 5 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200.

(4) Dem Vertragsbediensteten, der Rufbereitschaft leistet, gebührt eine Entschädigung; sie beträgt:

- a) für jede Stunde einer Rufbereitschaft an Werktagen 0,5 v.T. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen und
- b) für jede Stunde einer Rufbereitschaft an Sonn- und Feiertagen 0,7 v.T. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V (§ 59 Abs. 3 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200 in der jeweils geltenden Fassung) zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen.

(5) Den in der Anlage angeführten Vertragsbediensteten gebührt als Ersatz des notwendigen Mehraufwandes für durchgeführte auswärtige Dienstverrichtungen im Sprengel eine monatliche Reisebeihilfe.

(6) Die Reisebeihilfe gebührt den in der Anlage unter den Nummern 1 bis 6 und 9 angeführten Vertragsbediensteten, wenn deren Außendienst mindestens 70 v.H. der gesamten Dienstleistung beträgt; den in der Anlage unter den Nummern 7 und 8 angeführten Vertragsbediensteten, wenn sie regelmäßig auswärtig Dienst verrichten. Für den Anspruch und die Höhe der Reisebeihilfe gelten die in der Anlage angeführten Voraussetzungen. Der Faktor der Reisebeihilfe wird in einem Vielfachen der Tagesgebühr bis zum elften Verrechnungstag in der Gebührenstufe 2 (§ 150 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200), ausgedrückt.

(7) Führt der Vertragsbedienstete außerhalb des Sprengels, für den ihm Reisebeihilfe gebührt, auswärtige Dienstverrichtungen durch, so erhält er hierfür Reisegebühren. Die Tagesgebühren der Reisegebühren sowie die in einem Faktor ausgedrückte Reisebeihilfe dürfen - soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt wird - zusammen das Fünfzehnfache der Tagesgebühr bis zum elften Verrechnungstag in der Gebührenstufe 2 nicht übersteigen.

(8) Benützt ein Vertragsbediensteter mit Anspruch auf Reisebeihilfe ein eigenes Kraftfahrzeug, so erhält er das Kilometergeld. Bei Nachweis der Benützung eines Massenbeförderungsmittels werden dessen Kosten ersetzt.

(9) Eine Trennungsgebühr (Trennungszuschuß) oder eine Zuteilungsgebühr (Zuteilungszuschuß) ist auf den Höchstbetrag gemäß Abs. 7 nicht anzurechnen; die Reisebeihilfe ist jedoch für jeden Tag des Anspruches auf diese Gebühren um 1 v.H. - höchstens um 20 v.H. im Monat - zu kürzen.

(10) Der Anspruch auf Reisebeihilfe wird durch einen Urlaub, währenddessen der Vertragsbedienstete den Anspruch auf Bezüge behält, nicht berührt. Bei einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge Unfalles ist sie nach sechs Wochen einzustellen. Tritt innerhalb von sechs Wochen nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge Unfalles ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(11) Der Auszahlungsbetrag einer Reisebeihilfe ist in der Weise auf volle Schillinge zu runden, daß Beträge unter 50 Groschen unberücksichtigt bleiben und Beträge von 50 und mehr Groschen auf den nächsten vollen Schillingbetrag ergänzt werden.

(12) Für Aushilfskindergärtnerinnen, mit denen vereinbart wurde, daß sie bei Bedarf an jedem Landeskindergarten Dienst leisten, gilt anstelle der Bestimmungen der §§ 158 bis 168 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200 und des IX. Teiles der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, folgendes: Die den Aushilfskindergärtnerinnen für Fahrten von der Wohnung zur Dienststelle und zurück erwachsenden Kosten sowie der Verpflegungsaufwand, der durch Dienortwechsel entsteht, werden wie folgt abgegolten:

a) Ersatz der Fahrtkosten:

Für die ersten 30 Arbeitstage bei derselben Dienststelle gebührt eine Entschädigung in der Höhe der Kosten für tägliche Fahrten. Die Kosten werden nach den billigsten, für Personenzüge zweiter Klasse in Betracht kommenden Fahrtkosten - gemessen an der kürzesten Wegstrecke zwischen Wohnung und Dienststelle - vergütet. Ab dem 31. Arbeitstag bei derselben Dienststelle werden Wochenendfahrten nach dem zur Verfügung stehenden billigsten Massenbeförderungsmittel ersetzt.

b) Ersatz der Verpflegskosten:

Für die ersten 30 Arbeitstage bei derselben Dienststelle sind 37,5 v.H., ab dem 31. Arbeitstag 12,5 v.H. der gemäß § 150 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, festgesetzten Tagesgebühr bis zum 11. Verrechnungstag innerhalb eines Kalendermonates nach Gebührenstufe 1 pro Arbeitstag zu vergüten. Für die erste nach der Aufnahme in den NÖ Landesdienst zugewiesene Dienststelle gebührt kein Ersatz der Verpflegskosten.

(13) Ansprüche gemäß Abs. 12 sind monatlich im nachhinein geltend zu machen. Auf den Ersatz der Fahrt- und Verpflegskosten besteht kein Anspruch, wenn die Dienststelle im Wohnort (Katastralgemeinde) liegt oder nicht weiter als zwei Kilometer vom Wohnsitz entfernt ist, oder während einer Abwesenheit vom Dienst. Bei einer Dienstreise sind die Verpflegskosten der vollen Tagesgebühr entgegenzurechnen.

§ 37

Naturalbezüge

(1) Ein Vertragsbediensteter hat für die ihm auf Grund seines Dienstverhältnisses gewährten Naturalbezüge, insbesondere für die Wohnung, Verköstigung und Nutzung von Grundstücken eine angemessene Vergütung zu leisten, die unter Bedachtnahme auf die Beschaffungskosten und örtlichen Verhältnisse durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist. Die Vergütung ist in monatlichen Teilbeträgen einzubehalten oder einzuheben.

(2) Durch die Überlassung einer Wohnung oder eines Grundstückes zur Nutzung gemäß Abs. 1 wird ein Bestandverhältnis nicht begründet. Sind die Voraussetzungen für die Überlassung infolge Auflösung des Dienstverhältnisses oder Änderung des Dienstpostens weggefallen oder soll eine den Interessen des Landes besser dienende Verwendung des Nutzungsobjektes erfolgen, so haben der Vertragsbedienstete oder seine Rechtsnachfolger dasselbe über Aufforderung binnen drei Monaten zu räumen.

§ 38

Vorschüsse und Geldaushilfen

(1) Einem Vertragsbediensteten, dessen Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen wurde, kann in berücksichtigungswürdigen Fällen ein unverzinslicher, längstens innerhalb von zehn Jahren rückzahlbarer Vorschuß gewährt werden, wenn die im Abzugsweg hereinzubringenden Rückzahlungsraten im unbelasteten, pfändbaren Teil der Bezüge gedeckt sind. Die Bewilligung eines Vorschusses, der das Dreifache des Monatsentgeltes und der Teuerungszulage übersteigt, kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden. Scheidet ein Vertragsbediensteter aus dem Dienstverhältnis aus, so wird ein noch offener Vorschußrest mit dem Ausscheiden fällig und sind die dem Vertragsbediensteten zustehenden Geldleistungen zur Deckung heranzuziehen.

(2) Ist der Vertragsbedienstete unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm eine nicht rückzahlbare Geldaushilfe gewährt werden.

§ 39

Studienbeihilfen

(1) Erhält ein Vertragsbediensteter den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für ein Kind, so gebührt ihm eine jährliche Studienbeihilfe von S 1.585,--, wenn dieses Kind eine andere als die Pflichtschule besucht und das Monatsentgelt des Vertragsbediensteten einschließlich einer Personalzulage und Zulage gemäß § 73 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, das Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 15 der Entlohnungsgruppe b nicht übersteigt.

(2) Erhält ein Vertragsbediensteter den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für zwei Kinder, so gebührt ihm eine jährliche Studienbeihilfe von S 1.585,-- für jedes dieser Kinder, das eine andere als die Pflichtschule besucht.

(3) Erhält ein Vertragsbediensteter den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für mindestens drei Kinder, so gebührt ihm eine jährliche Studienbeihilfe von S 4.308,-- für jedes dieser Kinder, das eine andere als die Pflichtschule besucht.

(4) Zum Schulbesuch gemäß den Abs. 1 bis 3 zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der Abschlußprüfungen und zur Erwerbung des akademischen Grades.

(5) Für ein Kind, das wegen eines körperlichen Gebrechens im Internat einer Sonderschule untergebracht ist, gebührt einem Vertragsbediensteten, der den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für dieses Kind erhält, eine jährliche Studienbeihilfe von S 2.275,--.

(6) In berücksichtigungswürdigen Fällen können die angeführten Beträge erhöht werden.

(7) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Studienbeihilfe nicht für das ganze Jahr gegeben, so gebührt sie anteilmäßig.

§ 40

Ansprüche bei Dienstverhinderung

(1) Ist der Vertragsbedienstete nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder frühestens 14 Tage nach Dienstantritt durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, so behält er den Anspruch auf das Monatsentgelt, die Ergänzungszulage, Verwaltungsdienstzulage, Allgemeine Dienstzulage, Haushaltszulage, Teuerungszulage, Personalzulage und Zulage gemäß § 73 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, bis zur Dauer von 42 Kalendertagen, wenn aber das Dienstverhältnis fünf Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 91 Kalendertagen, und wenn es zehn Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 182 Kalendertagen.

(2) Wenn die Dienstverhinderung die Folge einer Gesundheitsschädigung ist, für die der Vertragsbedienstete eine Rente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, oder dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, bezieht, verlängern sich die Zeiträume, während derer der Anspruch auf Leistungen gemäß Abs. 1 fortbesteht, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v.H. beträgt, derart, daß das Ausmaß der auf solche Schädigungen zurückzuführenden Dienstverhinderungen nur zu zwei Dritteln auf die im Abs. 1 angeführten Zeiträume angerechnet wird, wenn jedoch die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 v.H. beträgt, derart, daß das Ausmaß der auf solche Schädigungen zurückzuführenden Dienstverhinderungen nur zur Hälfte auf die im Abs. 1 angeführten Zeiträume angerechnet wird.

(3) Dauert die Dienstverhinderung über die in den Abs. 1 und 2 bestimmten Zeiträume hinaus, so gebühren dem Vertragsbediensteten für die gleichen Zeiträume 49 v.H. der Leistungen gemäß Abs. 1.

(4) Die in den Abs. 1 bis 3 und 9 vorgesehenen Ansprüche enden, wenn nicht nach Abs. 6 etwas anderes bestimmt wird, jedenfalls mit dem Ende des Dienstverhältnisses.

(5) Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge Unfalles ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(6) Bei einer Dienstverhinderung infolge eines Unfalles im Dienst, die der Vertragsbedienstete nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, können die Leistungen gemäß den Abs. 1 und 3 über die in den Abs. 1 bis 3 angegebenen Zeiträume, selbst über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus ganz oder zum Teil gewährt werden.

(7) Wird der Vertragsbedienstete nach wenigstens einmonatiger Dienstleistung durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert, so gebühren ihm die Leistungen gemäß Abs. 1 für die ersten 15 Kalendertage in voller Höhe, für weitere 15 Kalendertage in halber Höhe.

(8) Weiblichen Vertragsbediensteten gebühren für die Zeit, während der sie nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Mutterschutz nicht beschäftigt werden dürfen, keine Geldleistungen, wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit mit Ausnahme des Stillgeldes die Höhe des Monatsentgeltes, der Ergänzungszulage, der Verwaltungsdienstzulage, Allgemeinen Dienstzulage, Haushaltszulage, Teuerungszulage, Personalzulage und Zulage gemäß § 73 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200 erreichen. Ist dies nicht der Fall, so gebührt ihnen ein Ergänzungsbetrag auf diese Leistungen, höchstens jedoch im Ausmaß von 49 v.H. dieser Leistungen. Die Zeit, für die ein Beschäftigungsverbot besteht, gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs. 1.

(9) Dem unkündbaren Vertragsbediensteten und einem Vertragsbediensteten, der aus gesundheitlichen Gründen nicht in das unkündbare Dienstverhältnis übernommen wurde, gebühren nach Ablauf der Frist gemäß § 60 Abs. 1 lit. d auf die Dauer der Dienstverhinderung ein Zuschuß zu den laufenden Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen diesen und 99 v.H. der im Abs. 1 genannten Leistungen. Dieser Zuschuß darf 49 v.H. der im Abs. 1 genannten Leistungen nicht übersteigen.

(10) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer Gebietskörperschaft sind, wenn zwischen Beendigung eines solchen Dienstverhältnisses und der Aufnahme jeweils nicht mehr als sechs Wochen verstrichen sind und das jeweilige Dienstverhältnis durch Kündigung seitens des Dienstgebers oder durch Zeitablauf aufgelöst wurde, der Dauer des Dienstverhältnisses im Sinne der Abs. 1 und 7 anzurechnen.

§ 41

Legalzession

Kann der Vertragsbedienstete wegen des vorübergehenden oder dauernden Verlustes seiner Dienstfähigkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz beanspruchen, so geht dieser Anspruch auf das Land in jenem Umfang über, in dem es an den Vertragsbediensteten Leistungen nach diesem Gesetz zu erbringen hat. Der Übergang des Anspruches auf das Land tritt nicht gegenüber Verwandten des Vertragsbediensteten in auf- und absteigender Linie sowie gegenüber seinem Ehegatten und seinen Geschwistern ein.

§ 42

Verjährung

Der Anspruch auf Geldleistungen nach diesem Gesetz verjährt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem die anspruchsbegründende Leistung erbracht worden oder der anspruchsbegründende Aufwand entstanden war. Hierbei sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung anzuwenden. Das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen verjährt nach drei Jahren ab ihrer Entstehung. Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

b) Sonstige Rechte

§ 43

Erholungsurlaub

(1) Dem Vertragsbediensteten gebührt in jedem Kalenderjahr (Urlaubsjahr) ein Erholungsurlaub.

(2) Der jährliche Erholungsurlaub kann in mehreren Teilen gewährt werden. Ein Urlaubsteil muß jedoch mindestens 80 Arbeitsstunden betragen. Für teilbeschäftigte Vertragsbedienstete ist hinsichtlich der Dauer dieses Urlaubsteiles § 44 Abs. 10 anzuwenden.

(3) Der Urlaubsanspruch entsteht erst nach einer sechsmonatigen Dauer des Dienstverhältnisses.

(4) Dem Vertragsbediensteten kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auf Antrag der Verbrauch des ganzen oder eines Teiles des für das nächste Urlaubsjahr gebührenden Urlaubes gewährt werden.

(5) Die Zeit, während der ein Vertragsbediensteter wegen Krankheit oder Unfalles an der Dienstleistung verhindert war, wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet; das gleiche gilt, wenn der Vertragsbedienstete während seines Erholungsurlaubes durch Krankheit oder Unfall an der Dienstleistung verhindert gewesen wäre und die Dienstverhinderung unverzüglich seinem Vorgesetzten mitteilt. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Vertragsbediensteten zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig erstattet, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat der Vertragsbedienstete Beginn und Ende der Dienstverhinderung zu bescheinigen.

(6) Der Erholungsurlaub ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen festzulegen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten Rücksicht zu nehmen ist. Ein Vertragsbediensteter mit schulpflichtigen Kindern ist für die Zeit der Schulferien bevorzugt einzuteilen.

(7) Wird der Vertragsbedienstete vorzeitig vom Urlaub zurückberufen oder darf er einen bereits bewilligten Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht antreten, gebührt ihm der Ersatz der dadurch entstandenen Mehrauslagen.

(8) Der Vertragsbedienstete verliert den Anspruch auf Erholungsurlaub, soweit er ihn nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat.

§ 44

Ausmaß des Erholungsurlaubes

(1) Dem Vertragsbediensteten gebührt ein Erholungsurlaub im folgenden Ausmaß:

- a) bis zum Ablauf des Jahres, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet, 184 Arbeitsstunden;
- b) vom Ablauf des Jahres, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet hat, 160 Arbeitsstunden;
- c) vom vollendeten 25. Lebensjahr oder 5. Jahr ab dem Stichtag 184 Arbeitsstunden;
- d) vom vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag 216 Arbeitsstunden;
- e) vom vollendeten 43. Lebensjahr oder 18. Jahr ab dem Stichtag 232 Arbeitsstunden;
- f) vom vollendeten 51. Lebensjahr oder 30. Jahr ab dem Stichtag 248 Arbeitsstunden;
- g) wenn er in der Entlohnungsgruppe a die Entlohnungsstufe 10, in der Entlohnungsgruppe b die Entlohnungsstufe 16 und in der Entlohnungsgruppe k12v die Entlohnungsstufe 13 erreicht 264 Arbeitsstunden;
- h) wenn er der Entlohnungsgruppe a angehört und eine Dienstzeit von 30 Jahren ab dem Stichtag zurückgelegt hat, 280 Arbeitsstunden.

(2) Einem Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe a, der das für seinen Dienstzweig vorgeschriebene Hochschulstudium vor der Aufnahme beendet hat, sind fünf Jahre für die Berechnung gemäß Abs. 1 lit. b bis f und h hinzuzuzählen.

(3) Dem Vertragsbediensteten, dessen Tätigkeit mit besonderen gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, insbesondere wenn er unmittelbar Röntgendienst besorgt, mit Infektionsmaterial arbeitet oder durch seine Arbeit tuberkulos gefährdet ist, gebührt ein jährlicher Erholungsurlaub im Mindestausmaß von 200 Arbeitsstunden.

(4) Das Urlaubsausmaß gemäß Abs. 1 erhöht sich

- a) um 32 Arbeitsstunden für Vertragsbedienstete gemäß Abs. 3 sowie für Vertragsbedienstete der Dienstzweige Nr. 26 (Fürsorgedienst), 27 (Fürsorgehilfsdienst), 28 (Fürsorgehilfsdienst), 32 (Gehobener Fürsorgedienst), 33 (Jugendfürsorgedienst), 34 (Jugendfürsorgehilfsdienst), 35 (Jugendfürsorgehilfsdienst), 40 (Krankenpflege-

fachdienst), 41 (Hebammendienst), 42 (Psychiatrischer Krankenpflegefachdienst), 43 (Sanitätshilfsdienst), 44 (Pflegefachdienst an den Landespflegeheimen), 45 (Pflegehilfsdienst an den Landespflegeheimen), 46 (Gehobener Erzieherdienst), 47 (Erzieherfachdienst), 48 (Erzieherdienst), 49 (Gewerblicher Erzieherfachdienst), 50 (Gewerblicher Erzieherdienst) und 51 (Erzieherhilfsdienst und Gewerblicher Erzieherhilfsdienst);

- b) um 48 Arbeitsstunden für Vertragsbedienstete mit einer Erwerbsverminderung von mindestens 50 v.H. oder um 24 Arbeitsstunden für Vertragsbedienstete mit einer Erwerbsverminderung von 25 bis 49 v.H. Für Kalenderjahre, in denen ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit aus einem Grund gewährt wird, der die Minderung der Erwerbsfähigkeit bewirkt, gebührt keine Erhöhung.

(5) Der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß ist bereits gegeben, wenn im Urlaubsjahr die Voraussetzung für das höhere Urlaubsausmaß eintritt.

(6) Bei der Berechnung des Erholungsurlaubes ist die vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich zurückgelegte Dienstzeit dem Stichtag voranzusetzen.

(7) Für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis beginnt, gebührt das volle Urlaubsausmaß, sofern der Dienstantritt spätestens am 1. Juli erfolgt; bei späterem Dienstantritt beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat der Dienstleistung ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Die sich bei dieser Berechnung ergebenden Bruchteile von Urlaubsstunden werden auf volle Urlaubsstunden aufgerundet.

(8) Fallen in ein Urlaubsjahr Zeiten eines Sonderurlaubes gegen Entfall der Bezüge (§ 49), so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht wurde, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Sonderurlaubes verkürzten Urlaubsjahr entspricht. Abs. 7 letzter Satz ist anzuwenden.

(9) Dem Vertragsbediensteten des Dienstzweiges Nr. 53 (Kindergartendienst) gebührt ein Erholungsurlaub im Ausmaß der gesetzlichen Kindergartenferien; dieser ist während der Kindergartenferien in Anspruch zu nehmen. § 43 Abs. 5 gilt nicht. Darüber hinaus gebührt ein Erholungsurlaub von 40 Arbeitsstunden. Der Vertragsbedienstete ist verpflicht-

tet, auf Anordnung an Ausbildungslehrgängen bis zum Höchstausmaß von einer Woche jährlich während der Kindergartenferien teilzunehmen.

(10) Teilbeschäftigte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil des Erholungsurlaubes; Abs. 7 letzter Satz ist anzuwenden.

§ 45

Abfindung für den Erholungsurlaub

(1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf eine Urlaubsabfindung, wenn das Dienstverhältnis

- a) vor Entstehen des Urlaubsanspruches (§ 43 Abs. 3) oder
- b) in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres durch einverständliche Lösung, Zeitablauf oder Kündigung seitens des Vertragsbediensteten

endet.

(2) Die Urlaubsabfindung beträgt für jede Woche des Dienstverhältnisses seit Beginn des Kalenderjahres, in dem ein Erholungsurlaub nicht verbraucht wurde, ein Zweiundfünfzigstel des Teiles des Monatsentgeltes, der Ergänzungszulage, Verwaltungsdienstzulage, Allgemeinen Dienstzulage, Haushaltszulage, Teuerungszulage, Personalzulage und Zulage gemäß § 73 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, der dem Vertragsbediensteten während des Erholungsurlaubes zugekommen wäre.

§ 46

Entschädigung für den Erholungsurlaub

(1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf eine Urlaubsentschädigung, wenn das Dienstverhältnis vor Verbrauch des Erholungsurlaubes endet und ein Anspruch auf eine Urlaubsabfindung nicht besteht.

(2) Die Urlaubsentschädigung gebührt in der Höhe jenes Teiles des Monatsentgeltes, der Ergänzungszulage, Verwaltungsdienstzulage, Allgemeinen Dienstzulage, Haushaltszula-

ge, Teuerungszulage, Personalzulage und Zulage gemäß § 73 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, der dem Vertragsbediensteten während des Erholungsurlaubes zugekommen wäre, wenn er diesen in dem Kalenderjahr verbraucht hätte, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist.

§ 47

Verlust des Anspruches auf Erholungsurlaub, Abfindung und Entschädigung

Der Vertragsbedienstete verliert den Anspruch auf Erholungsurlaub, Urlaubsabfindung und Urlaubsentschädigung, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder aus seinem Verschulden entlassen wird. Er verliert den Anspruch auf Urlaubsabfindung und Urlaubsentschädigung, wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird.

§ 48

Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit

Ein ärztlich befürworteter Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit ist anlässlich der Bewilligung zur Hälfte auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Von der halben Anrechnung ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn der Vertragsbedienstete eine Kur absolviert, deren Kosten ein Sozialversicherungsträger oder der Bund auf Grund einer Bewilligung des Landesinvalidenamtes ganz oder teilweise trägt. Dieser Urlaub gilt für die Berechnung der einjährigen Frist gemäß § 60 Abs. 1 lit. d als eine durch Krankheit verursachte Dienstverhinderung.

§ 49

Sonderurlaub

(1) Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe und soferne nicht zwingende dienstliche Interessen entgegenstehen, kann dem Vertragsbediensteten ein Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge gewährt werden. Liegt die Gewährung des Sonderurlaubes überdies im Interesse des Landes, kann ein Sonderurlaub auch unter Fortzahlung der Bezüge jedoch längstens für die Dauer eines Jahres gewährt werden.

(2) Einem Vertragsbediensteten, der an der Dienstleistung wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen nachweislich verhindert ist, gebührt in jedem Kalenderjahr ein Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge bis zum Höchstausmaß der vereinbarten Wochenarbeitszeit.

(3) Bei Gewährung eines Sonderurlaubes gemäß Abs. 1 kann verfügt werden, daß die Zeit dieses Urlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, unberücksichtigt bleibt. Dies ist zu verfügen, wenn der Sonderurlaub schon ein Jahr gedauert hat; es sei denn, daß eine weitere Beurlaubung im Interesse des Landes liegt. Ein Sonderurlaub, bei dem diese Verfügung getroffen wird, ist für die Vorrückung zur Hälfte anzurechnen. Die Anrechnung wird mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes wirksam. Mehrere Sonderurlaube gelten für die Berechnung der einjährigen Urlaubsdauer als ein Sonderurlaub, solange sie nicht durch eine Dienstleistung unterbrochen werden, die mindestens halb so lang ist wie der unmittelbar vorangegangene Sonderurlaub.

(4) Sonderurlaube unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaube), auf deren Gewährung gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr. 221, in der Fassung BGBl.Nr. 577/1980, oder gemäß § 15 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, ein Rechtsanspruch besteht, bleiben für alle Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, voll wirksam.

§ 50

Dienstfreistellung von Mandataren und bestimmten staatlichen Organen

(1) Der Vertragsbedienstete ist unter Fortzahlung der Geldleistungen vom Dienst freigestellt, soweit dies notwendig ist:

- a) zur Ausübung eines Mandates im Nationalrat, Bundesrat, Landtag, Gemeinderat oder in der Bezirksvertretung (Wien);
- b) zur Erfüllung der Aufgaben als Mitglied der Bundesregierung, Präsident des Rechnungshofes, Staatssekretär, Landeshauptmann, Mitglied der Landesregierung, Bürgermeister oder Ortsvorsteher.

(2) Dem Vertragsbediensteten ist auf sein Ansuchen die zur Bewerbung um das Amt des Bundespräsidenten oder zur Bewerbung um ein Mandat im Nationalrat, Bundesrat, Landtag oder Gemeinderat erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(3) Die Zeit einer Dienstfreistellung gemäß Abs. 1 und 2 ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, zu berücksichtigen.

§ 51

Sonstige Dienstfreistellungen

(1) Der Vertragsbedienstete kann vom Dienst ganz oder teilweise freigestellt werden, wenn er Aufgaben im allgemeinen oder öffentlichen Interesse zu erfüllen hat.

(2) Die Zeit einer Dienstfreistellung gemäß Abs. 1 kann für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, berücksichtigt werden, wenn die Dienstfreistellung im Interesse des Landes liegt.

§ 52

Dienstkleidung

(1) Einem Vertragsbediensteten ist eine Dienstkleidung zuzuteilen, wenn seine Tätigkeit

- a) das Tragen der Dienstkleidung zwingend erfordert,
- b) eine überdurchschnittliche Verschmutzung und Abnützung der Kleider verursacht oder
- c) eine besondere Kenntlichmachung oder ein repräsentatives Äußeres erfordert.

(2) Eine Abfindung des Anspruches auf Dienstkleidung in Geld ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Besorgung der Dienstkleidung schwierig erscheint.

(3) Eine unentgeltliche Überlassung der Dienstkleidung in das Eigentum des Vertragsbediensteten ist zulässig, wenn die jeweils nach der Art der Tätigkeit festzusetzende Tragdauer zur Gänze, bei Beendigung des Dienstverhältnisses mindestens zur Hälfte, abgelau-

fen ist.

§ 53

Prozeßkosten

Wenn ein Vertragsbediensteter Parteistellung in einem Straf- oder Zivilprozeß hat und die Prozeßführung auch im dienstlichen Interesse liegt, sind ihm die Prozeßkosten einschließlich der tarifmäßigen Kosten seines Rechtsanwaltes zu ersetzen.

§ 54

Anerkennung, außerordentliche Zuwendung, Jubiläumsbelohnung

(1) Einem Vertragsbediensteten kann für besondere Leistungen oder Verdienste die Anerkennung ausgesprochen werden. Gleichzeitig kann eine einmalige außerordentliche Zuwendung bis zur Höhe des gebührenden Monatsentgeltes, der Ergänzungszulage, Verwaltungsdienstzulage, Allgemeinen Dienstzulage, Haushaltszulage, Teuerungszulage, Personalzulage und Zulage gemäß § 73 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, zuerkannt werden.

(2) Dem Vertragsbediensteten gebührt eine Jubiläumsbelohnung jeweils im Monat November des Jahres, in dem er eine Dienstzeit von 25 und 40 Jahren vollendet. Die Jubiläumsbelohnung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 180 v.H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 150 v.H. des Monatsentgeltes, der Ergänzungszulage, Verwaltungsdienstzulage, Allgemeinen Dienstzulage, Haushaltszulage, Teuerungszulage, Personalzulage und Zulage gemäß § 73 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200,

- a) auf die er im Monat November Anspruch hat und
- b) eines Betrages, der der Familienbeihilfe entspricht, auf die der Vertragsbedienstete in diesem Monat nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 296/1981, Anspruch hat.

(3) Zur Dienstzeit gemäß Abs. 2 zählen:

- a) die im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, soweit sie für die Vorrückung anzurechnen ist,

- b) Zeiten gemäß § 7 Abs. 4 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, und
- c) die in einem Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zum Land vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Zeit.

Bei der Berechnung der Dienstzeit sind Zeiten, die in Teilbeschäftigung zurückgelegt wurden, im vollen Ausmaß zu berücksichtigen.

(4) Die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren gebührt dem Vertragsbediensteten schon im Monat der Beendigung des Dienstverhältnisses nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren. Die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 25 Jahren gebührt schon, wenn der Vertragsbedienstete diesen Zeitraum vollendet hat und sein Dienstverhältnis vor November endet. Für die Höhe der Leistungen gemäß Abs. 2 ist der letzte Monat des Dienstverhältnisses maßgebend.

(5) Die Jubiläumsbelohnung gebührt erst, wenn der Vertragsbedienstete mindestens fünf Jahre beim Land Niederösterreich Dienst geleistet hat.

(6) Der Berechnung der Jubiläumsbelohnung des Vertragsbediensteten, der innerhalb der letzten fünf Jahre vor deren Fälligkeit teilbeschäftigt war, ist der Teil der Leistungen gemäß Abs. 2 zugrunde zu legen, der dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß der letzten fünf Jahre entspricht.

(7) Der Vertragsbedienstete verliert den Anspruch auf die Jubiläumsbelohnung, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder aus seinem Verschulden entlassen wird.

§ 55

Funktionstitel

(1) Ein unkündbarer Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas I hat das Recht, den Amtstitel des bezugsmäßig vergleichbaren Beamten mit dem Zusatz "VB" als Funktionstitel zu führen. Als Funktionstitel darf jedoch in der Entlohnungsgruppe a höchstens der Amtstitel der Dienstklasse VII in der Verwendungsgruppe A, in der Entlohnungsgruppe b der Amtstitel der Dienstklasse VI in der Verwendungsgruppe B und in der Entlohnungsgruppe c der Amtstitel der Dienstklasse IV in der Verwendungsgruppe C geführt werden.

(2) Ein unkündbarer Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas II hat das Recht, den seiner Verwendung entsprechenden Funktionstitel mit dem Zusatz "VB" zu führen.

§ 56

Dienstbeschreibung

Wird die Leistung eines Vertragsbediensteten beschrieben, so hat das Ergebnis auf "Durchschnitt" zu lauten, wenn er den im allgemeinen erzielbaren angemessenen Arbeitserfolg erreicht,

auf "Über dem Durchschnitt", wenn er diesen Arbeitserfolg überschreitet, und auf "Unter dem Durchschnitt", wenn er diesen Erfolg nicht erreicht.

§ 57

Übernahme des Vertragsbediensteten in ein unkündbares Dienstverhältnis

(1) Der Vertragsbedienstete ist in ein unkündbares Dienstverhältnis zu übernehmen, wenn

- a) die Dienstzeit zehn Jahre gedauert hat,
- b) er die für seinen Dienstzweig vorgeschriebene Dienstprüfung erfolgreich abgelegt hat,
- c) die Dienstbeschreibung für die letzten zwei Jahre mindestens auf "Durchschnitt" lautet und
- d) er für seine Verwendung gesundheitlich geeignet ist.

Als Dienstzeit gelten die im bestehenden oder in einem früheren Dienstverhältnis zum Land zurückgelegten Zeiten, soweit sie für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen zur Gänze angerechnet wurden, sowie bis zu einem Jahr dauernde Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes.

(2) Werden die für die Übernahme in das unkündbare Dienstverhältnis gemäß Abs. 1 lit. a geforderten Voraussetzungen in der Zeit zwischen 2. Oktober und 1. April (beide Daten einschließlich) erfüllt, so findet die Übernahme am 1. Jänner, sonst am 1. Juli statt.

§ 58

Dienst- und besoldungsrechtliche Behandlung eines gesundheitlich nicht geeigneten Vertragsbediensteten

(1) Einem Vertragsbediensteten, der für die vereinbarte Tätigkeit gesundheitlich nicht mehr geeignet ist, jedoch ihm zumutbare Aufgaben im Rahmen der Landesverwaltung erfüllen kann, sind solche Aufgaben schriftlich anzubieten. Der Vertragsbedienstete hat zu diesem Angebot binnen einem Monat Stellung zu nehmen. Diese Frist ist bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände zu erstrecken.

(2) Nimmt der Vertragsbedienstete das Angebot an, so ist er in die seiner neuen Verwendung entsprechende Entlohnungsgruppe zu überstellen.

(3) Einem Vertragsbediensteten, der das Angebot annimmt, gebührt eine Ausgleichszulage, wenn die Voraussetzungen des § 31 Abs. 7 lit. b und c oder Abs. 8 vorliegen.

(4) Die jährliche Ausgleichszulage beträgt unbeschadet der Bestimmungen des § 31 Abs. 7 50 v.H. des jährlichen Durchschnittes der Mehrdienstleistungsentschädigungen und Sonderzulagen (ausgenommen Fehlgeldentschädigungen und Schmutzzulagen) gemäß § 72 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LBGI. 2200, auf die der Vertragsbedienstete während der letzten fünf Jahre Anspruch hatte. Hat der Vertragsbedienstete auch in der neuen Verwendung Anspruch auf solche Nebengebühren, so ist die Ausgleichszulage um diese zu kürzen.

(5) Die Ausgleichszulage ändert sich um den gleichen Hundertsatz, um den sich der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V (§ 59 Abs. 3 DPL 1972) ändert. Dies gilt auch für die erstmalige Ermittlung der Ausgleichszulage.

(6) Ab dem Zeitpunkt einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes gilt § 27 Abs. 1 sinngemäß. Der Anspruch auf die Ausgleichszulage wird durch einen Urlaub, während dessen der Vertragsbedienstete den Anspruch auf Bezüge behält, nicht berührt. Bei einer Dienstverhinderung gilt § 40 sinngemäß.

§ 59

Ersatz von Beiträgen zur Höherversicherung

(1) Einem unkündbaren Vertragsbediensteten und einem Vertragsbediensteten, der aus gesundheitlichen Gründen nicht in das unkündbare Dienstverhältnis übernommen wurde, werden Beiträge zur Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung auf die Dauer des Ersatzzeitraumes gemäß Abs. 3 längstens jedoch bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses, ersetzt (Ersatzbetrag).

(2) Voraussetzung für die Gewährung des Ersatzbetrages ist, daß der Vertragsbedienstete

- a) das 50. Lebensjahr vollendet hat,
- b) eine Dienstzeit von mindestens 20 Jahren aufweist und
- c) für die letzten zwei Jahre vor Beginn des Ersatzzeitraumes eine mindestens auf Durchschnitt lautende Dienstbeschreibung aufweist.

Als Dienstzeit gelten die im bestehenden oder in einem früheren Dienstverhältnis zum Land zurückgelegten Zeiten, soweit sie für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen zur Gänze angerechnet wurden.

(3) Der Ersatzzeitraum beginnt mit dem der Erfüllung der Voraussetzungen folgenden 1. Jänner oder 1. Juli und dauert 60 Monate.

(4) Der Ersatzbetrag beträgt für jedes zu Beginn des Ersatzzeitraumes vollendete Dienstjahr monatlich, wobei § 27 Abs. 1 sinngemäß gilt:

| bei Einstufung in die Entlohnungsgruppe | Schilling |
|---|-----------|
| e, p5, p4 | 12,50 |
| d1, d2, d3, p3, p2, p1 | 15,60 |
| c, kl3, kl3s | 18,80 |
| b, kl2v, l2b, l2a2 | 25,-- |
| a, l1 | 37,50 |

(5) Endet das Dienstverhältnis eines Vertragsbediensteten vor Ablauf des Ersatzzeitraumes aus dem Grunde des § 60 Abs. 1 lit. d, § 60 Abs. 2 oder § 60 Abs. 3 lit. b, so gebührt ihm bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfindung. Die Abfindung beträgt 75 v.H. des Ersatzbetrages, der dem Vertragsbediensteten bei Fortbestand des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf des Ersatzzeitraumes noch zugestanden wäre.

Abschnitt 5

Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 60

Enden des Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis eines Vertragsbediensteten endet,
- a) durch einverständliche Lösung;
 - b) durch Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land;
 - c) durch vorzeitige Auflösung;
 - d) durch eine Dienstverhinderung in der Dauer eines Jahres wegen eines Unfalles oder einer Krankheit oder wegen anderer wichtiger die Person des Vertragsbediensteten betreffender, jedoch nicht von ihm verschuldeter Umstände, sofern nicht vorher die Fortsetzung des Dienstverhältnisses vereinbart wurde; bei der Berechnung dieser Frist gilt eine Dienstverhinderung, die innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes eintritt, als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung;
 - e) mit dem Ablauf des Kalendermonates, in dem der Vertragsbedienstete, der für die vereinbarte Tätigkeit nicht mehr geeignet ist, zumutbare Arbeiten in der Landesverwaltung ablehnt oder zu einem Angebot gemäß § 58 nicht Stellung nimmt;
 - f) mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, sofern er einen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat; mangels eines solchen Anspruches mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anspruch auf diese Leistung entsteht, spätestens aber mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem er das 68. Lebensjahr vollendet hat;
 - g) durch Tod.

Ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis endet auch mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder mit dem Abschluß der Arbeit, auf die es abgestellt war; ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis endet ferner durch Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(2) Das Dienstverhältnis eines unkündbaren Vertragsbediensteten und eines Vertragsbediensteten, der aus gesundheitlichen Gründen nicht in das unkündbare Dienstverhältnis übernommen wurde, endet, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 lit. a bis c und e bis g, mit Ablauf der einjährigen Dienstverhinderung gemäß Abs. 1 lit. d, sofern er Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat; ansonsten mit dem Zeitpunkt der Feststellung dieses Anspruches, spätestens aber mit dem Wegfall des Anspruches auf laufende Geldleistungen aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit.

(3) Dem schriftlichen Antrag eines Vertragsbediensteten auf einverständliche Lösung des Dienstverhältnisses ist stattzugeben, wenn der Vertragsbedienstete

- a) vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses das für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei langer Versicherungsdauer in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgeschriebene Anfallsalter erreicht hat oder
- b) Anspruch auf Leistungen aus den Versicherungsfällen der Berufsunfähigkeit oder der Invalidität hat.

(4) Eine entgegen den Vorschriften des § 61 ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam. Eine entgegen den Vorschriften des § 63 ausgesprochene Entlassung gilt als Kündigung, wenn der angeführte Entlassungsgrund einen Kündigungsgrund im Sinne des § 61 Abs. 2 darstellt; liegt auch kein Kündigungsgrund vor, so ist die ausgesprochene Entlassung rechtsunwirksam.

(5) In den Fällen des Abs. 4 ist § 25 Abs. 3 zweiter und dritter Satz sinngemäß anzuwenden.

§ 61

Kündigung

(1) Der Dienstgeber kann ein Dienstverhältnis, das ununterbrochen ein Jahr gedauert hat, nur schriftlich und mit Angabe des Grundes kündigen. Der einjährige Zeitraum verlängert sich auf zwei Jahre, wenn das Ausmaß der Wochenarbeitszeit weniger als die Hälfte der für einen vollbeschäftigten Vertragsbediensteten vorgeschriebenen Arbeitszeit beträgt. Zeiten eines Karenzurlaubes, Präsenz- und Zivildienstes sind bei Berechnung dieser Fristen nicht zu berücksichtigen.

(2) Ein Grund, der den Dienstgeber nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor,

- a) wenn der Vertragsbedienstete seine Dienstpflicht gröblich verletzt, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
- b) wenn der Vertragsbedienstete den im allgemeinen erzielbaren angemessenen Arbeitserfolg trotz Ermahnungen nicht erreicht, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
- c) wenn der Vertragsbedienstete eine im Dienstvertrag vereinbarte Prüfung nicht rechtzeitig und mit Erfolg ablegt;
- d) wenn der Vertragsbedienstete handlungsunfähig wird;
- e) wenn es sich erweist, daß das gegenwärtige oder frühere Verhalten des Vertragsbediensteten dem Ansehen oder den Interessen des Dienstes abträglich ist, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
- f) wenn eine Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des Dienstes oder der Arbeitsbedingungen die Kündigung notwendig macht, es sei denn, daß das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten durch die Kündigung in einem Zeitpunkt enden würde, in dem er das 50. Lebensjahr vollendet und bereits zehn Jahre in diesem Dienstverhältnis zugebracht hat;

§ 62

Kündigungsfristen

(1) Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile nach einer Dauer des Dienstverhältnisses

| | |
|-----------------------|-----------|
| von | |
| weniger als 6 Monaten | 1 Woche, |
| 6 Monaten | 2 Wochen, |
| 1 Jahr | 1 Monat, |
| 2 Jahren | 2 Monate, |
| 5 Jahren | 3 Monate, |
| 10 Jahren | 4 Monate, |
| 15 Jahren | 5 Monate. |

Sie hat, wenn sie nach Wochen bemessen ist, mit dem Ablauf einer Woche, wenn sie nach Monaten bemessen ist, mit dem Ablauf eines Kalendermonates zu enden. Bei der Berechnung der Kündigungsfrist ist § 40 Abs. 10 sinngemäß anzuwenden.

(2) Während der Kündigungsfrist sind dem Vertragsbediensteten auf sein Verlangen wöchentlich mindestens acht Arbeitsstunden zum Aufsuchen eines neuen Dienstpostens ohne Schmälerung der Geldleistungen freizugeben.

§ 63

Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wurde, vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teil aus wichtigen Gründen aufgelöst werden.

(2) Ein wichtiger Grund, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Entlassung) berechtigt, liegt insbesondere vor,

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Vertragsbedienstete die Aufnahme in das Dienstverhältnis durch unwahre Angaben, ungültige Urkunden oder durch Verschweigen von Umständen erschlichen hat, die seine Aufnahme nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder anderer Vorschriften ausgeschlossen hätten;
- b) wenn der Vertragsbedienstete sich einer besonders schweren Verletzung der Dienstpflichten oder einer Handlung oder einer Unterlassung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen läßt, insbesondere wenn

- er sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen Vorgesetzte oder Mitbedienstete zuschulden kommen läßt oder wenn er sich in seiner dienstlichen Tätigkeit oder im Zusammenhang damit von dritten Personen Vorteile zuwenden läßt;
- c) wenn der Vertragsbedienstete seinen Dienst in wesentlichen Belangen erheblich vernachlässigt oder ohne einen wichtigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Dienstleistung unterläßt;
 - d) wenn der Vertragsbedienstete sich weigert, seine Dienstverrichtungen ordnungsgemäß zu versehen oder sich dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten zu fügen;
 - e) wenn der Vertragsbedienstete eine Nebenbeschäftigung betreibt, die dem Anstand widerspricht oder die ihn an der vollständigen oder genauen Erfüllung seiner Dienstpflichten hindert, und er diese Beschäftigung trotz Aufforderung nicht aufgibt;
 - f) wenn der Vertragsbedienstete sich ein ärztliches Zeugnis arglistig beschafft oder mißbräuchlich verwendet;
 - g) wenn der Vertragsbedienstete die österreichische Staatsbürgerschaft verliert.

(3) Ist ein strafgerichtliches Urteil gegen einen Vertragsbediensteten ergangen, das nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust jedes öffentlichen Amtes unmittelbar zur Folge hat, so gilt das Dienstverhältnis mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils als aufgelöst und jeder Anspruch des Vertragsbediensteten aus dem Dienstvertrag als erloschen.

(4) Ein wichtiger Grund, der den Dienstnehmer zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Austritt) berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Vertragsbedienstete zur Dienstleistung unfähig wird oder die Dienstleistung ohne Schaden für seine Gesundheit nicht mehr fortsetzen kann.

§ 64

Abfertigung

(1) Dem Vertragsbediensteten gebührt anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abfertigung.

(2) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht,

- a) wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde und durch Zeitablauf geendet hat;
- b) wenn das Dienstverhältnis vom Dienstgeber nach § 61 Abs. 2 lit. a, b oder e gekündigt wurde;
- c) wenn das Dienstverhältnis vom Dienstnehmer gekündigt wurde;
- d) wenn den Dienstnehmer ein Verschulden an der Entlassung (§ 63 Abs. 2) trifft;
- e) wenn das Dienstverhältnis gemäß § 63 Abs. 3 gelöst wurde;
- f) wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt (§ 63 Abs. 4);
- g) wenn das Dienstverhältnis einverständlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über die Abfertigung zustande kommt;
- h) wenn das Dienstverhältnis gemäß § 60 Abs. 1 lit. b oder g endet.

(3) Abweichend von Abs. 2 lit. a, c und g gebührt eine Abfertigung auch dann, wenn

- a) eine weibliche Vertragsbedienstete, die innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Eheschließung oder innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines Kindes das Dienstverhältnis kündigt oder deren Dienstverhältnis einverständlich oder durch Zeitablauf aufgelöst wird, soferne jeweils bei Beendigung des Dienstverhältnisses die Ehe noch aufrecht ist oder das Kind noch lebt; eine Abfertigung gebührt auch nach Ablauf dieser Fristen, wenn die Beendigung des Dienstverhältnisses zur Pflege des Ehegatten oder Kindes erfolgt;
- b) das Dienstverhältnis zu einem Zeitpunkt durch den Dienstnehmer gekündigt oder einverständlich oder durch Zeitablauf aufgelöst wird, in dem er jeweils das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer vor Ablauf der Kündigungsfrist erreicht.

(4) Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

- 3 Jahren das Zweifache,
- 5 Jahren das Dreifache,
- 10 Jahren das Vierfache,
- 15 Jahren das Sechsfache,
- 20 Jahren das Neunfache,
- 25 Jahren das Zwölffache

des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes, der Ergänzungszulage, Verwaltungsdienstzulage, Allgemeinen Dienstzulage, Haushaltszulage, Teuerungszulage, Personalzulage und Zulage gemäß § 73 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200. Ist innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beendigung des Dienstverhältnisses eine Änderung des Beschäftigungsausmaßes eingetreten, so ist der Berechnung der Abfertigung der Teil der vollen Leistungen zugrunde zu legen, der dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß der letzten fünf Jahre entspricht.

(5) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft sind der Dauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 4 zuzurechnen. Die Zurechnung ist ausgeschlossen,

- a) soweit die Dienstzeit in einem anderen Dienstverhältnis für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurde, wenn aus diesem Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen Ruhegenuß besteht;
- b) wenn das Dienstverhältnis noch andauert oder wenn es in einer Weise beendet wurde, durch die ein Abfertigungsanspruch erlosch oder, falls Abs. 2 auf das Dienstverhältnis anzuwenden gewesen wäre, erloschen wäre;
- c) wenn der Vertragsbedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat, soweit diese Abfertigung nicht vereinbarungsgemäß rückerstattet wurde; bei teilweiser Rückerstattung ist die Dienstzeit in einem entsprechenden Teilausmaß zuzurechnen.

(6) Einem unkündbaren Vertragsbediensteten und einem Vertragsbediensteten, der aus gesundheitlichen Gründen nicht in das unkündbare Dienstverhältnis übernommen wurde, deren Dienstverhältnis gemäß § 60 Abs. 1 lit. e, f, Abs. 2 und 3 geendet hat, gebührt eine Abfertigung in der Höhe

- a) der Leistungen gemäß Abs. 4, wobei der Berechnung gemäß Abs. 5 auch Dienstzeiten zu Gemeindeverbänden, Wasserleitungsverbänden, Wasserverbänden und Konkurrenzen im Land Niederösterreich sowie Zeiten einer Wehr-, Präsenz-, Zivildienstleistung oder einer allgemeinen öffentlichen Dienstverpflichtung einschließlich der zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen Zeit zugrunde zu legen sind, und

- b) des Sechzigfachen des Grundbetrages der Haushaltszulage, auf den der Vertragsbedienstete im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch hatte.

§ 65

Sterbekostenbeitrag

(1) Endet das Dienstverhältnis durch den Tod des Vertragsbediensteten, so gebührt ein Sterbekostenbeitrag. Dieser beträgt nach einem unkündbaren Vertragsbediensteten und einem Vertragsbediensteten, der aus gesundheitlichen Gründen nicht in da unkündbare Dienstverhältnis übernommen wurde, die Hälfte der Abfertigung gemäß § 64 Abs. 6, nach allen übrigen Vertragsbediensteten die Hälfte der Abfertigung nach § 64 Abs. 4. Hat das Dienstverhältnis weniger als drei Jahre gedauert, so beträgt der Sterbekostenbeitrag das Einfache des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes, der Ergänzungszulage, Verwaltungsdienstzulage, Allgemeinen Dienstzulage, Haushaltszulage, Teuerungszulage, Personalzulage und Zulage gemäß § 73 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200. § 64 Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß.

(2) Der Sterbekostenbeitrag gebührt nacheinander:

- a) dem überlebenden Ehegatten, der am Sterbetag des Vertragsbediensteten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat oder diese Gemeinschaft nur wegen der Erziehung der Kinder, aus Gesundheitsrücksichten oder aus wirtschaftlichen oder ähnlichen nicht im persönlichen Verhältnis der Ehegatten gelegenen Gründen aufgegeben hat,
- b) dem Kind, das am Sterbetag des Vertragsbediensteten dessen Haushalt angehört hat. Ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das am Sterbetag des Vertragsbediensteten dessen Haushalt angehört hat;
- c) dem Kind, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat. Ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat.

(3) Sind mehrere Kinder (Enkelkinder) nebeneinander anspruchsberechtigt, so gebührt ihnen der Sterbekostenbeitrag zur ungeteilten Hand. Ist keine Person vorhanden, die Anspruch auf den Sterbekostenbeitrag hat, so gebührt der Person, die die Kosten der Bestattung des Vertragsbediensteten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln getragen hat, auf Antrag der Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese im Nachlaß des Verstorbenen oder in einer Leistung der gesetzlichen Sozialversicherung nicht gedeckt sind, jedoch höchstens bis zum Ausmaß des vollen Sterbekostenbeitrages. Ist keine Person vorhanden, die Anspruch auf den Sterbekostenbeitrag hat, und erreicht ein allenfalls gebührender Auslagenersatz nicht die Höhe des Sterbekostenbeitrages, so kann der verbleibende Restbetrag bis zum vollen Sterbekostenbeitrag aus berücksichtigungswürdigen Gründen über Antrag jener Person gewährt werden, die den Vertragsbediensteten vor seinem Tod unentgeltlich gepflegt oder die Kosten der Pflege aus eigenen Mitteln getragen hat.

§ 66

Zeugnis

Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist dem Vertragsbediensteten ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und die Art seiner Dienstleistung auszustellen, es sei denn, das Dienstverhältnis endet durch Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land.

§ 67

Zuwendungen nach der Beendigung eines Dienstverhältnisses

(1) Einem unkündbaren Vertragsbediensteten und einem Vertragsbediensteten, der aus gesundheitlichen Gründen nicht in das unkündbare Dienstverhältnis übernommen wurde, deren Dienstverhältnis aus dem Grunde des § 60 Abs. 2 oder Abs. 3 lit. b geendet hat und bei denen die Auflösung des Dienstverhältnisses die Folge

- a) einer Erblindung oder Geistesstörung,
- b) einer Gesundheitsschädigung, für die der Vertragsbedienstete eine Rente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, oder dem Opferfürsorgengesetz, BGBl.Nr. 183/1947, bezieht oder
- c) eines Unfalles im Dienst oder einer Berufskrankheit im Sinne des § 31 Abs. 8 zweiter Satz

war und ihren Hinterbliebenen (§ 81 DPL 1972) gebühren für die Dauer des Anspruches auf Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung Zuwendungen nach der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Die Zuwendungen betragen den jeweiligen Unterschiedsbetrag zwischen den Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung und einem allfälligen höheren Ruhe- oder Versorgungsgenuß, auf den Anspruch bestünde, wenn für den ausgeschiedenen Vertragsbediensteten oder für seine Hinterbliebenen die Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, anzuwenden wären. Diesen Zuwendungen sind die Leistungen gemäß den §§ 64 und 65 entgegenzurechnen.

(3) Die ausgeschiedenen Vertragsbediensteten und ihre Hinterbliebenen haben alle für den Anspruch auf diese Zuwendungen bedeutsamen Umstände innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 68

Wiederaufnahme eines ehemaligen unkündbaren Vertragsbediensteten

(1) Wenn ein Vertragsbediensteter, dessen Dienstverhältnis gemäß § 60 Abs. 2 geendet und der keinen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, vor dem Erreichen seines 65. Lebensjahres dienstfähig wird, ist er auf Antrag wieder aufzunehmen, wobei das neue Dienstverhältnis als Fortsetzung des aufgelösten Dienstverhältnisses gilt.

(2) Der Vertragsbedienstete wird in die seiner Verwendung entsprechende Entlohnungsgruppe eingereiht. Die Entlohnungsstufe wird nach dem Stichtag bestimmt, wobei der Zeitraum zwischen dem Ende des ersten und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses nicht für Rechtsansprüche gilt, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten; für die Vorrückung wird dieser Zeitraum zur Hälfte gewertet. § 31 Abs. 6 gilt sinngemäß, wenn der Vertragsbedienstete zufolge seiner Verwendung das Monatsentgelt einer niedrigeren Entlohnungsgruppe erhält.

(3) Eine nach dem Ende des ersten Dienstverhältnisses erhaltene Abfertigung kann vereinbarungsgemäß rückerstattet werden. Wird sie nicht rückerstattet, gebührt eine neuerliche Abfertigung oder ein Sterbekostenbeitrag im Ausmaß des noch nicht erhaltenen

Vielfachen der Leistungen des § 64 Abs. 4 unter Berücksichtigung der gesamten Dienstzeiten.

HAUPTSTÜCK II

§ 69

Sonderbestimmungen für Vertragslehrer

(1) Dieses Hauptstück gilt für die privatrechtlichen Dienstverhältnisse von Lehrern an den Privatschulen des Landes (Vertragslehrer).

(2) Für Vertragslehrer gelten die Bestimmungen des Hauptstückes I, ausgenommen

§ 1 Abs. 2 lit. b Geltungsbereich

§ 14 Arbeitszeit

§ 27 Entlohnung der teilbeschäftigten Vertragsbediensteten

§ 28 Sonderzahlung

§ 29 Vorrückung, Stichtag

§ 31 Überstellung

§ 36 Nebengebühren Abs. 1 hinsichtlich des Anspruches auf Mehrdienstleistungsentschädigung

§ 43 Erholungsurlaub

§ 44 Ausmaß des Erholungsurlaubes

§ 45 Abfindung für den Erholungsurlaub

§ 46 Entschädigung für den Erholungsurlaub

§ 47 Verlust des Anspruches auf Erholungsurlaub und auf Abfindung

§ 49 Abs. 2 (Sonderurlaub - Pflegeurlaub) gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der regelmäßigen Wochenarbeitszeit das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung tritt.

§ 7 Abs. 3 (Dienstvertrag) gilt mit den im § 38 Abs. 2 und 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der derzeit geltenden Fassung enthaltenen Ergänzungen.

(3) Für Vertragslehrer gelten folgende Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der derzeit geltenden Fassung sinngemäß:

- § 8a Bezüge
- § 15 Überstellung
- § 19 Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen
- § 26 Vorrückungstichtag
- § 38 Abs. 1, erster Satz, Dienstvertrag
- § 40 Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I L
- § 41 Monatsentgelt, Dienstzulagen und Erzieherzulage des Entlohnungsschemas I L
- § 42 Überstellung
- § 43 Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II L
- § 44 Jahresentlohnung des Entlohnungsschemas II L
- § 44b Auszahlung der Jahresentlohnung und der Dienstzulagen
- § 45 Vergütung für Mehrdienstleistung
- § 46 Ansprüche bei Dienstverhinderung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L
- § 47 Ferien und Urlaub
- § 48 Kündigung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L
- § 49 Abfertigung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L

(4) Vertragslehrer sind in das Entlohnungsschema II L einzureihen, wenn sie zur Vertretung oder sonst für eine vorübergehende Verwendung oder auf unbestimmte Zeit, jedoch mit nicht mehr als zehn Wochenstunden, aufgenommen werden; sonst sind sie in das Entlohnungsschema I L einzureihen.

(5) Auf Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L finden unbeschadet des Absatzes 2 keine Anwendung:

- § 7 Dienstvertrag
- § 40 Ansprüche bei Dienstverhinderung
- § 57 Übernahme des Vertragsbediensteten in ein unkündbares Dienstverhältnis
- § 59 Ersatz von Beiträgen zur Höherversicherung
- § 61 Abs. 2 lit. g Kündigung
- § 62 Kündigungsfristen
- § 64 Abs. 2 lit. a Abfertigung

(6) Das Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl.Nr. 244/1965 in der Fassung BGBl.Nr. 567/1981, findet sinngemäß Anwendung.

HAUPTSTÜCK III

§ 70

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft.

§ 71

Übergangsbestimmungen

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Dienstverträge, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, gelten als Verträge im Sinne dieses Gesetzes.

Anlage zu § 6

1. Entlohnungsgruppe p1

Anstellungserfordernisse:

1.1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1.1 Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung im erlernten Lehrberuf als Partieführer, als Spezialarbeiter in besonderer Verwendung oder als Facharbeiter mit Meisterprüfung und Verwendung als Demonstrator.
- 1.1.2 Die Erlernung eines Lehrberufes gemäß 1.1.1 ist nachzuweisen:
- a) nach den Bestimmungen oder den Übergangsbestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl.Nr. 142/1969,
 - b) in der Land- und Forstwirtschaft durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Facharbeiters oder, wenn in dem betreffenden Zweig der Landwirtschaft eine solche Berufsbezeichnung nicht erworben werden kann, durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Gehilfen oder
 - c) durch den erfolgreichen Abschluß einer Grundausbildung, die als Ersatz für die Erlernung eines Lehrberufes vorgeschrieben ist (Facharbeiter-Aufstiegsausbildung gemäß BGBl.Nr. 519/1979).
- 1.1.3 Die Tätigkeit als Partieführer gemäß Zi. 1.1.1 umfaßt die Beaufsichtigung und Leitung einer Bedienstetengruppe, der Facharbeiter angehören. Werkstättenleiter sind einem Partieführer gleichzuhalten.
- 1.1.4 Die Tätigkeit als Spezialarbeiter in besonderer Verwendung gemäß Zi. 1.1.1 liegt vor bei Verwendung mit Arbeiten, die mehr Kenntnisse oder handwerkliche Fähigkeiten erfordern, als von einem Spezialarbeiter der Entlohnungsgruppe p2 verlangt werden kann; zu diesen Verwendungen gehören insbesondere Verwendungen als
- a) Maschinensetzer
 - b) Modelltischler

- c) Schnitt- und Stanzenmacher
- d) Handsetzer bei Verwendung an Fotosatzanlagen
- e) Metteur

1.1.5 Die Tätigkeit des Facharbeiters mit Meisterprüfung und Verwendung als Demonstrator gemäß 1.1.1 liegt vor, wenn neben dem Nachweis der Meisterprüfung in einem Lehrberuf gemäß 1.1.2 lit. b eine Tätigkeit als Demonstrator mit mindestens zehn Wochenstunden ausgeübt wird.

2. Entlohnungsgruppe p2

Anstellungserfordernisse:

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Erlernung eines Lehrberufes und

- a) erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung im erlernten Lehrberuf oder ein Nachweis, der dieser Prüfung gleichzuhalten ist (Konzession), sowie Verwendung im erlernten Lehrberuf,
- b) Verwendung im einschlägigen Lehrberuf als Vorarbeiter, Spezialarbeiter oder als Schichtführer in Hochdruckkesselanlagen oder
- c) zehnjährige Verwendung im erlernten Lehrberuf in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, wenn der Lehrberuf gemäß 2.1.2 lit. a oder b erlernt wurde sowie weiterhin Verwendung im erlernten Lehrberuf.

2.1.2 Die Erlernung eines Lehrberufes gemäß 2.1.1 ist nachzuweisen:

- a) nach den Bestimmungen oder den Übergangsbestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl.Nr. 142/1969,
- b) in der Land- und Forstwirtschaft durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Facharbeiters oder, wenn in dem betreffenden Zweig der Landwirtschaft eine solche Berufsbezeichnung nicht erworben werden kann, durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Gehilfen oder
- c) durch den erfolgreichen Abschluß einer Grundausbildung, die als Ersatz für

die Erlernung eines Lehrberufes vorgeschrieben ist (Facharbeiter-Aufstiegsausbildung gemäß BGBl.Nr. 519/1979)

2.1.3 Die Tätigkeit als Vorarbeiter gemäß Zi. 2.1.1 lit. b umfaßt die Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter.

2.1.4 Die Tätigkeit als Spezialarbeiter gemäß Zi. 2.1.1 lit. b liegt vor bei Verwendung mit Arbeiten, die mehr Kenntnisse oder handwerkliche Fähigkeiten erfordern, als von einem Facharbeiter der Entlohnungsgruppe p3 verlangt werden kann. Zu diesen Verwendungen gehören insbesondere Verwendungen als:

- a) Facharbeiter in zwei erlernten Berufen
- b) Facharbeiter mit erfolgreich abgelegter Meister- oder Werkmeisterprüfung im erlernten Beruf
- c) Feinmechaniker für Spezialgeräte
- d) Handsetzer
- e) Offset- und Mehrfarbendrucker
- f) Schlosser für Werkzeug- und Vorrichtungsbau
- g) Facharbeiter als Werkstättenleiter, soweit nicht eine Einreihung in p1 in Betracht kommt
- h) Wirtschaftlerin oder Küchenleiterin mit Ausbildung als "Meisterin der ländlichen Hauswirtschaft"

2.2 Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

2.2.1 Für Schichtführer in Hochdruckkesselanlagen zusätzlich zu den Erfordernissen gemäß Zi. 2.1.1 die Verwendung als verantwortlicher Schichtführer in Hochdruckkesselanlagen und die erfolgreiche Ablegung der Dampfkesselwärterprüfung.

3. Entlohnungsgruppe p3

Anstellungserfordernisse:

3.1. Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung als Facharbeiter im erlernten Lehrberuf; dieser ist nachzuweisen:

- a) nach den Bestimmungen oder den Übergangsbestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl.Nr. 142/1969,
- b) in der Land- und Forstwirtschaft durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Facharbeiters oder, wenn in dem betreffenden Zweig der Landwirtschaft eine solche Berufsbezeichnung nicht erworben werden kann, durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Gehilfen oder
- c) durch den erfolgreichen Abschluß einer Grundausbildung, die als Ersatz für die Erlernung eines Lehrberufes vorgeschrieben ist (Facharbeiter-Aufstiegsausbildung gemäß BGBl.Nr. 519/1979)

3.2 Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

3.2.1 An Stelle der Erfordernisse gemäß Zi. 3.1.1 die Verwendung als:

- a) Führer von Spezialfahrzeugen (Schaufellader, Bagger, Arbeitsraupe, motorisierter Schneepflug, Schneefräse, Straßenwalze, Brückeninspektionsgerät, Straßenkehrmaschine usw.) und die hierfür erforderliche Berechtigung. Für den Fahrer einer Straßenwalze wird der Führerschein der Gruppe B, eine Einschulungszeit in der Dauer von einem halben Jahr sowie der Nachweis über die zur Lenkung einer Straßenwalze erforderlichen Kenntnisse vorgeschrieben;
- b) Heizer in Hochdruckkesselanlagen mit erlerntem einschlägigem Lehrberuf und erfolgreicher Ablegung der Dampfkesselwärterprüfung;
- c) Kraftwagenlenker im überwiegenden Ausmaß, wenn hierfür zumindest die Berechtigung zur Führung eines Personenkraftwagens erforderlich ist;

- d) Maschinist in einem Bereich, für den die erfolgreiche Ablegung sowohl der Maschinen- als auch der Dampfkesselwärterprüfung vorgeschrieben ist, und die erfolgreiche Ablegung beider Prüfungen;
- e) Sprengmeister mit der Verantwortung für die Mineurtätigkeit in Steinbrüchen und die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung;
- f) Straßenwärter in besonderer Verwendung mit Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst sowie die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Straßenwärter in besonderer Verwendung. Voraussetzung für die Zulassung sind eine mindestens achtjährige Verwendung als Straßenwärter oder in einer gleichzuwertenden Verwendung im Baudienst nach Vollendung des 18. Lebensjahres;
- g) Motorisierter Streckenwart mit Prüfung, Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind eine mindestens vierjährige Verwendung als Straßenwärter oder in einer gleichzuwertenden Verwendung im Baudienst nach Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die Berechtigung zur Führung eines Personenkraftwagens;
- h) Küchenleiterin, Köchin oder Wirtschaftsgehilfin mit Ausbildung als "Gehilfin der ländlichen Hauswirtschaft".

4. Entlohnungsgruppe p4

Anstellungserfordernisse:

4.1 Fähigkeit zur Ausübung von handwerklichen Tätigkeiten, für die eine über die bloße Einweisung am Arbeitsplatz hinausgehende Anlernzeit erforderlich ist, sowie überwiegende und dauernde Verwendung auf diesem Gebiet (angelernte Arbeiter).

4.2 Handwerkliche Tätigkeiten, die unter Zi. 4.1 fallen, sind insbesondere:

- a) allseitig verwendbarer Hausarbeiter
- b) Dampfkesselwärter mit Betriebswärterprüfung
- c) Maschinenwärter
- d) Maschinist *)
- e) Serviererin

- f) Straßen- und Brückenwärter
 - g) Straßenbaugeräteführer
 - h) Fluß- und Schleusenwärter
 - i) Schul-, Heim- oder Hauswart
 - j) Melker
 - k) Magazineur
 - l) Rotaprintdrucker
 - m) Wäscheverwahrerin
 - n) Landwirtschaftshelfer
 - o) Beifahrer
 - p) Koch *)
 - q) Heimoberin in den Landespensionistenheimen
 - r) Krankenträger
 - s) Operationsdiener
 - t) Prosekturdiener
 - u) Hilfsdesinfektor
 - v) Stationshelfer und Hilfspfleger
 - w) Helfer in der Therapie
 - x) Apothekenhelfer
 - y) Leichenversorger
 - z) Traktorführer
- *) soweit nicht eine Einreihung in p3 in Betracht kommt

5. Entlohnungsgruppe p5

Anstellungserfordernisse:

5.1 Eignung für die vorgesehenen Verwendungen

- a) als Reinigungskraft
- b) als ungelernter Arbeiter oder
- c) während der Anlernzeit für eine Tätigkeit gemäß Zi. 4.1.

5.2 Tätigkeiten, die unter 5.1 lit. b fallen, sind insbesondere:

- a) Hausarbeiter
- b) Kläranlagenarbeiter
- c) Küchen- und Hausgehilfe
- d) Wagenreiniger
- e) Hilfsarbeiter

A) Art der Beschäftigung und Höhe der Reisebeihilfe:

| Nummer | Art der Beschäftigung: | Höhe der Reisebeihilfe: |
|--------|---|--|
| 1 | Verwendung im gehobenen Forstaufsichtsdienst | a) Faktor 11,6 bis 15.000 ha Waldbestand, b) Faktor 0,47 für je weitere angefangene 8.000 ha Waldbestand, c) Faktor 14 als Höchstbetrag. |
| 2 | Verwendung in der Jugendfürsorge, ausgenommen Rechtskundiger Jugendfürsorgedienst | a) Faktor 10 bis 350 Mündel- und Jugendgerichtsfälle b) Faktor 1,5 für je weitere volle 50 Fälle, c) Faktor 15 als Höchstbetrag. |
| 3 | a) Leitender Straßenmeister an Großstraßenmeistereien und Brückenmeistereien | a) Faktor 15 bis 200 Straßenkilometer, b) Faktor 0,35 für je weitere angefangene 10 Straßenkilometer, c) Faktor 17 als Höchstbetrag. |
| 9 | b) Leitender Straßenmeister an Autobahnmeistereien | a) Faktor 11,6 bis 70 Straßenkilometer, b) Faktor 0,35 für je weitere angefangene 10 Straßenkilometer, c) Faktor 15 als Höchstbetrag. |
| 1 | c) alle übrigen Straßenmeister | a) Faktor 10,4 bis 70 Straßenkilometer, b) Faktor 0,35 für je weitere angefangene 10 Straßenkilometer, c) Faktor 15 als Höchstbetrag. |
| 4 | a) Leitender Hilfsstraßenmeister an einer Großstraßenmeisterei und Brückenmeisterei | a) Faktor 13,5 bis 200 Straßenkilometer, b) Faktor 0,35 für je weitere angefangene 10 Straßenkilometer, c) Faktor 15,2 als Höchstbetrag. |
| | b) alle Hilfsstraßenmeister | a) Faktor 9,2 bis 70 Straßenkilometer, b) Faktor 0,35 für je weitere angefangene 10 Straßenkilometer, c) Faktor 13,5 als Höchstbetrag. |

5 Straßen- und Brückenwärter, Lastkraftwagenbeifahrer und Straßenbaugeräteführer jeweils im Straßenbau- und Erhaltungsdienst

a) Faktor 6,9;
b) Faktor 0,46

für jeden Tag einer auswärtigen Dienstverrichtung im Sprengel von mehr als 4 Stunden ab dem 16. Tag, sofern bereits an 15 Tagen im Monat auswärtige Dienstverrichtungen im Sprengel von mehr als 4 Stunden täglich geleistet wurden;
Nächtigungsgebühr, wenn eine Nächtigungsmöglichkeit nicht unentgeltlich beigelegt wird (§ 150 DPL 1972);
als Höchstbetrag (a und b).

6 Straßenwärter in besonderer Verwendung (Partieführer), Facharbeiter an Autobahnbrückenmeistereien und Brückenmeistereien, Unimogfahrer, Walzenführer, Kraftfahrzeuglenker, Motorisierte Streckenwarte, Facharbeiter als Gärtner, Maurer, Steinmetz und Zimmerer, jeweils im Straßenbau- und Erhaltungsdienst

a) Faktor 7,2;
b) Faktor 0,51
c)
d) Faktor 15

für jeden Tag einer auswärtigen Dienstverrichtung im Sprengel von mehr als 4 Stunden ab dem 15. Tag, sofern bereits an 14 Tagen im Monat auswärtige Dienstverrichtungen im Sprengel von mehr als 4 Stunden täglich geleistet wurden;
Nächtigungsgebühr, wenn eine Nächtigungsmöglichkeit nicht unentgeltlich beigelegt wird (§ 150 DPL 1972);
als Höchstbetrag (a und b).

7 Facharbeiter im Straßenbau- und Erhaltungsdienst mit Ausnahme der unter Nummer 6 genannten

a) Faktor 2,1;
b) Faktor 0,51

für jeden Tag einer auswärtigen Dienstverrichtung im Sprengel von mehr als 4 Stunden ab dem 5. Tag, sofern bereits an 4 Tagen im Monat auswärtige Dienstverrichtungen von mehr als 4 Stunden täglich geleistet wurden; als Höchstbetrag.

c) Faktor 11

8 Magazinaire im Straßenbau- und
Erhaltungsdienst

- a) Faktor 1,9;
- b) Faktor 0,46

für jeden Tag einer auswärtigen Dienstver-
richtung im Sprengel von mehr als 4 Stunden
ab dem 5. Tag, sofern bereits an 4 Tagen
im Monat auswärtige Dienstverrichtungen von
mehr als 4 Stunden täglich geleistet wurden,
als Höchstbetrag.

- c) Faktor 11

9 Kraftfahrzeuglenker, soweit
sie nicht unter Nummer 6
fallen

- a) Faktor 0,35
- b) Faktor 0,31
- Faktor 0,61

für je 100 als Lenker von Dienstkraftfahr-
zeugen gefahrene Kilometer (bis zu 49 km
ab - und darüber aufgerundet) oder
für eine auswärtige Dienstverrichtung im
Sprengel von mehr als 4 Stunden,
für eine auswärtige Dienstverrichtung im
Sprengel von mehr als 8 Stunden

- c) Faktor 15
- Je nachdem, ob der monatliche Gesamtbetrag gemäß lit. a
oder lit. b höher ist,
als Höchstbetrag (a oder b).

Zu Nummer 3 bis 8

ausgenommen Vertragsbedienstete der
Zentralwerkstätte der Autobahn, der
Betriebswerkstätten bei den Straßen-
bauabteilungen, der Zentralbetriebs-
werkstätte Wr. Neudorf und des Zentral-
lagers Kornneuburg.

B) Sprengel der auswärtigen Dienstverrichtung:

Bezirksforstinspektion (Nummer 1),
zugewiesener Sprengelbereich (Nummer 2),
Bereich der Straßenmeisterei (Nummer 3 bis 8),
Bereich der Brückenmeisterei (Nummer 3 bis 8),
Autobahnmeistereien (Nummer 3 bis 8):

a) im Bereich der Westautobahn:

Wien, A1-Westautobahn (von Wien bis einschließlich des Betreuungsbereiches der Autobahnmeisterei Haag), A 21-Wiener Außenringautobahn sowie der Bereich, der nicht weiter als 15 km (Luftlinie) von jedem Punkt dieser Autobahnen entfernt ist;

b) im Bereich der Südautobahn:

Wien, A2-Südautobahn (von Wien bis einschließlich des Betreuungsbereiches der Autobahnmeisterei Grimmenstein), A 21-Wiener Außenringautobahn sowie der Bereich, der nicht weiter als 15 km (Luftlinie) von jedem Punkt dieser Autobahnen entfernt ist;

c) Autobahnmeisterei Alland:

Wien, A 21-Wiener Außenringautobahn, A1-Westautobahn (von Wien bis einschließlich Betreuungsbereich der Autobahnmeisterei St.Pölten), A2-Südautobahn (von Wien bis einschließlich Betreuungsbereich der Autobahnmeisterei Oeynhausen) sowie der Bereich, der nicht weiter als 15 km (Luftlinie) von jedem Punkt dieser Autobahnen entfernt ist.

Autobahnbrückenmeistereien (Nummer 3 bis 8):

Wien, die Autobahnen A1, A2 und A 21 soweit sie in Niederösterreich liegen sowie der Bereich, der nicht weiter als 15 km (Luftlinie) von jedem Punkt dieser Autobahnen entfernt ist,

Niederösterreich und Wien (Nummer 9).

C) Ausgangspunkt und Endpunkt der Dienstreise

Forstaufsichtsstation (Nummer 1),

Jugendamt (Außenstelle) der Bezirkshauptmannschaft (Nummer 2),

Straßen-, Brücken-, Autobahn-, Autobahnbrückenmeisterei oder Autobahnstützpunkt
(Nummer 3 bis 8),

Dienststelle, der der Vertragsbedienstete zugewiesen ist (Nummer 9).